



Hochschulforum
Digitalisierung

ARBEITSPAPIER NR. 95 / SEPTEMBER 2026

KI in der Hochschullehre einsetzen

Rechtliche Vorgaben in Szenarien erklärt

Autorinnen:

Kira Baresel, Laura Fiegenbaum, Janine Horn, Dagmar Knorr,
Ly Lutter-Schwarz, Jasmin de Nys, Marieke Röben

Arbeitspapier Nr. 95 / September 2026

KI in der Hochschullehre einsetzen

Rechtliche Vorgaben in Szenarien erklärt

Autorinnen:

Kira Baresel
Laura Fiegenbaum
Janine Horn
Dagmar Knorr
Ly Lutter-Schwarz
Jasmin de Nys
Marieke Röben¹

Dieses Dokument wurde im Rahmen der Austauschrunde niedersächsischer Hochschulen zum Thema Künstliche Intelligenz in der Arbeitsgruppe „Rechtliches“ entwickelt, die sich über den [Academic Cloud Hub](#) organisiert.

Es ist unter [CC BY 4.0](#) lizenziert.

DOI: [10.5281/zenodo.22975655](https://doi.org/10.5281/zenodo.22975655)

Version 1.0; Stand: September 2026

Unter Mitarbeit von Cornelia Eube, Renato Garita Figueiredo und Theresia Rasche.

¹ K. Baresel (Universität Vechta), L. Fiegenbaum (Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften), Dr. Janine Horn (Universität Oldenburg), PD Dr. habil. D. Knorr und M. Röben (Leuphana Universität Lüneburg) sowie L. Lutter-Schwarz und J. de Nys (Universität Osnabrück)

Das Hochschulforum Digitalisierung

Das Hochschulforum Digitalisierung (HFD) unterstützt Hochschulen deutschlandweit dabei, die digitale Transformation gemeinsam zu gestalten. Es stärkt die Kompetenzen von Hochschulangehörigen, stößt Entwicklungsprozesse und Veränderungen an und trägt dazu bei, dass konkrete Lösungen wirksam im Alltag von Studium und Lehre ankommen.

Das Hochschulforum Digitalisierung wurde 2014 gegründet. Das transferorientierte Kompetenzzentrum ist eine gemeinsame Initiative von Stifterverband, CHE Centrum für Hochschulentwicklung und Hochschulrektorenkonferenz. Gefördert wird es vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR).



Gefördert durch:



Inhalt

Das Hochschulforum Digitalisierung	3
Zielsetzung	5
Aufbau des Dokuments	5
Entscheidungsbaum	6
Szenario A: KI-Systeme über die Hochschule zur Vorbereitung nutzen	7
Szenario B: KI-Systeme über die Hochschule von Studierenden nutzen lassen	12
Szenario C: KI-Systeme externer Anbieter zur Vorbereitung nutzen	18
Szenario D: KI-Systeme externer Anbieter von Studierenden nutzen lassen	22
Szenario E: KI-Systeme über die Hochschule zur Nachbereitung nutzen	27
Szenario F: KI-Systeme externer Anbieter zur Nachbereitung nutzen	32
Szenario G: KI-Systeme modifizieren, die über die Hochschule zur Verfügung stehen	36
Szenario H: KI-Systeme externer Anbieter modifizieren	37
Quellenverzeichnis	38
Glossar	39
Checkliste für einen verantwortungsbewussten Einsatz von KI-Systemen in der Lehre	48
Impressum	49

Zielsetzung

Das vorliegende Dokument erklärt grundlegende rechtliche Vorgaben für die Nutzung generativer KI-Systeme kurz und verständlich, um ihre Bedeutung für die Lehrpraxis einzuordnen. Hochschullehrende, die generative KI-Systeme im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit einsetzen möchten, erhalten Informationen dazu, welche rechtlichen Aspekte bei welcher Art von KI-Einsatz zu beachten sind. Auch Studierenden kann das Dokument Orientierung bieten.

Den rechtlichen Hintergrund des Dokuments bilden die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments (KI-VO), die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das deutsche allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR).

Das Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt nicht das Einholen eines Rechtsrats im Einzelfall. Generative KI ist eine sich stetig weiterentwickelnde Technologie und zahlreiche Rechtsfragen sind nicht abschließend geklärt. Alle im Dokument enthaltenen Angaben wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch nicht übernommen werden. Bei konkreten rechtlichen Fragen kontaktieren Sie die zuständigen Anlaufstellen an Ihrer Hochschule.

Aufbau des Dokuments

Zentral für das Dokument ist ein Entscheidungsbaum, der anhand von Fragen zu verschiedenen Nutzungsszenarien leitet. Per Klick auf eines der Szenarien im Entscheidungsbaum gelangen Sie direkt zu der jeweiligen Beschreibung.

Jedes Szenario ist einer Arbeitsphase zugeordnet:

- **Vorbereitung:** Lehrmaterial- und Aufgabenerstellung, Generieren von Fragen oder Beispielen, Vorbereitung von Lernstandserhebungen etc.
- **Durchführung:** Arbeiten mit KI innerhalb der Lehrveranstaltung oder als Aufgabe für die Studierenden, KI als Gegenstand in der Lehrveranstaltung etc.
- **Nachbereitung:** Evaluation von Lehrveranstaltungen, Auswertung der Prüfungskonzeption, nachhaltige Ablage und Dokumentation etc.

Auf eine kurze Erläuterung der Ausgangssituation des jeweiligen Szenarios folgen Hinweise zu erforderlichen persönlichen Voraussetzungen und grundlegenden rechtlichen Vorgaben. Diese Vorgaben werden anschließend im Frage-Antwort-Format in konkrete Empfehlungen übersetzt und durch Beispiele ergänzt, die sich an der Lehrpraxis orientieren. Aufgrund inhaltlicher Überschneidungen gelten einige Vorgaben für mehrere Szenarien und zentrale Absätze werden entsprechend wiederholt. **Szenariospezifische Inhalte werden blau dargestellt.**

Für einige technische und rechtliche Begriffe, die im Kontext von KI neu entstanden sind (wie z. B. **KI-System**, **KI-Modell** und **GPAI**) oder die im Kontext von KI eine neue Bedeutung erhalten haben, lassen sich per Mouseover Kurzdefinitionen anzeigen. Im [Glossar](#) können dem ausführlichere Begriffsbeschreibungen und Quellenangaben nachgelesen werden.

Das Dokument wurde so barrierearm wie möglich gestaltet. Sollten Sie dennoch Probleme bei der Nutzung des Dokuments haben, wenden Sie sich gerne an die Autorinnen.

Grundsätzlich werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Falls es im technischen Kontext üblich ist, wird ggf. das generische Maskulinum gebraucht (z. B. im Fall von „Nutzerkennung“).

Entscheidungsbaum

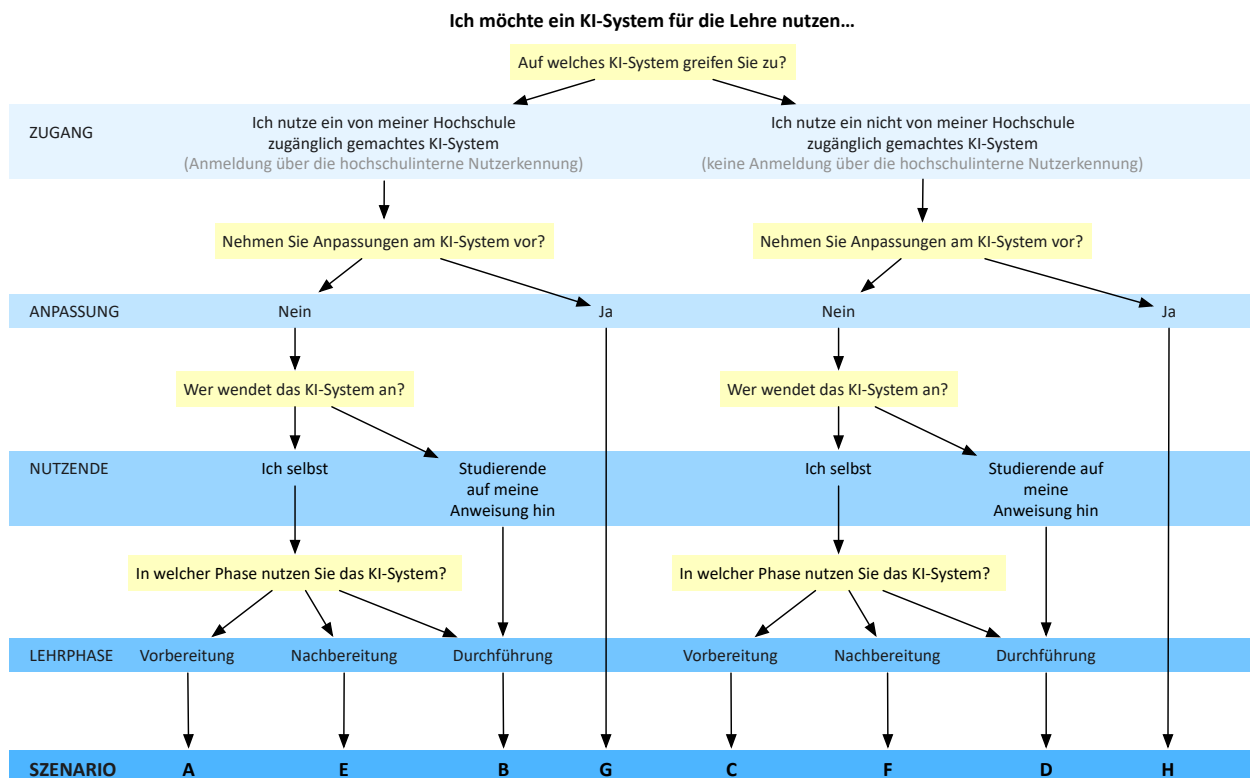


Abbildung: Entscheidungsbaum zur Auswahl von Szenarien der KI-Nutzung (Szenarien klickbar)

Szenario A: KI-Systeme über die Hochschule zur Vorbereitung nutzen

Sie möchten zur Vorbereitung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ein **generatives KI-System** verwenden, zu dem Sie Zugang über Ihre **hochschulinterne Nutzerkennung** haben. Das KI-System wird ausschließlich von Ihnen selbst verwendet und nicht in der Durchführung der Lehrveranstaltung eingesetzt. Ihre Studierenden interagieren nicht mit dem KI-System.

Persönliche Voraussetzungen

Stellen Sie sicher, dass Sie über die erforderliche **KI-Kompetenz** verfügen, d. h. über die (ggf. eigenverantwortlich erworbenen) Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Ihnen ermöglichen, KI-Systeme verantwortungsbewusst und sachkundig einzusetzen. Wie umfangreich und tief Sie in die Thematik einsteigen sollten, ist von der jeweiligen Art der Nutzung abhängig ([siehe Beispiele für Szenario A](#)).

Sofern Ihre Hochschule Ihnen KI-Systeme zur Verfügung stellt, ist sie als **Betreiberin** dieser Systeme gemäß Art. 4 KI-VO verpflichtet, Ihnen Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb anzubieten. Informationen zum Thema „KI-Kompetenz“ finden Sie außerdem auf den Webseiten des [KI-Campus](#), in den [Selbstlernmaterialien des ELAN e.V.](#) und über die Website des [Digitale Lehre Hub Niedersachsen \(DLHN\)](#).

Grundlegende rechtliche Vorgaben

Informieren Sie sich über spezifische Vorgaben Ihrer Hochschule zur KI-Nutzung, z. B. Leitlinien, Dienstvereinbarungen, Positivlisten oder verbindlich zu absolvierende Schulungen, sowie über die Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen **Anbieter** von KI-Systemen.

Berücksichtigen Sie Vorgaben, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der KI-Verordnung (KI-VO), dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) ergeben, bevor Sie generative KI-Systeme für die Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden. Einen Überblick über zentrale Aspekte dieser Vorgaben finden Sie unter den folgenden Punkten 1 bis 5.

1. Was ist bei Eingaben in generative KI-Systeme zu beachten?

Geben Sie in KI-Systeme keine Daten ein, die persönlichkeits- oder datenschutzrechtlich relevant oder vertraulich sind. Zu den **personenbezogenen Daten** gehören u. a. Bilder, Namen oder andere Merkmale, „die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität [einer] natürlichen Person sind“ (§ 4 Abs. 1 DSGVO) und durch die sie identifiziert werden könnte. Vertrauliche Daten umfassen z. B. Forschungsdaten oder Betriebsgeheimnisse.

Ausnahme: Das verwendete KI-System wird von Ihrer Hochschule **lokal gehostet** und für diesen Nutzungszweck ausgewiesen. Lokal gehostet bedeutet in diesem Kontext, dass ein KI-System auf eigenen Servern der Hochschule betrieben wird und keine Daten an Server außerhalb der Hochschule weitergibt (wie es z. B. auch durch die Nutzung von Werkzeugen wie der Websuche der Fall wäre). Werden Daten nur auf hochschuleigenen Servern verarbeitet, wird Ihre Hochschule darauf hinweisen, dass Sie in diese KI-Systeme z. B. auch personenbezogene, besonders sensible personenbezogene Daten oder vertrauliche Forschungsdaten eingeben dürfen.

1.1. Dürfen fremde Werke in generative KI-Systeme eingegeben werden?

Hierzu gibt es aktuell verschiedene Rechtsauffassungen. Stand August 2026 wird ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs erwartet.² Informieren Sie sich daher, welcher Rechtsauffassung Ihre Hochschule bezüglich der Eingabe fremder **Werke** folgt (z. B. in Leitlinien, Dienstanweisungen oder Handlungsempfehlungen).

Bei einer *restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule geben Sie in ein KI-System keine Werke (i. S. d. § 2 UrhG) und sonstiges nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Material (i. S. d. §§ 70 ff. UrhG) anderer Autor:innen ein, ohne deren Einwilligung zu haben. Eingegeben werden dürfen Dokumente, die einer **Open Content-Lizenz** unterliegen, z. B. einer Creative Commons-Lizenz CC-0, oder die **Open-Access**-verfügbar sind, z. B. Wikipedia-Artikel oder Rechtstexte.³

Bei einer *weniger restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule dürften Sie sich im Hochschulkontext auf § 44b UrhG bzw. § 60d UrhG berufen (Vervielfältigung für **Text- und Data-Mining** bzw. Vervielfältigung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung). D. h.:

Für veröffentlichte Werke

- Werke mit Rechtevorbehalt: Hier ist die Vervielfältigung für das Text- und Data-Mining untersagt und Sie sollten diese Werke nicht in ein KI-System eingeben. Ein Rechtevorbehalt liegt bei digitalen Werken i. d. R. maschinenlesbar vor und verhindert u. U. bereits technisch die Eingabe in ein KI-System. In neueren gedruckten Werken kann ein Rechtevorbehalt z. B. wie folgt formuliert sein: „Ich behalte mir eine Nutzung des Werks für Text- und Data-Mining im Sinne von §44b Urhebergesetz vor“. Darüber hinaus können – insbesondere bei älteren Werken – anders formulierte Rechtevorbehalte vorhanden sein, die Sie im Sinne der Rechteinhaber:innen interpretieren sollten.
- Werke ohne Rechtevorbehalt: Verfügen Sie über einen rechtmäßigen Zugang zu diesen Werken, dürfen Sie diese in ein KI-System eingeben oder hochladen.

² [EuGH, Vorlage v. 03.04.2025 – C 250/25](#)

³ [LG München I, Endurteil v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24](#)

Für nicht-veröffentlichte Werke

- Fragen Sie bei den Autor:innen nach, ob Sie deren Werke in ein KI-System eingeben dürfen. Nicht veröffentlichte Werke sind z. B. auch Präsentationsfolien, die nur Seminarteilnehmenden zur Verfügung gestellt werden, und schriftliche Ausarbeitungen von Studierenden.

Ausnahme: Sie dürfen urheberrechtlich geschütztes Material eingeben, wenn

- das KI-System von Ihrer Hochschule **lokal gehostet** wird und der Zugriff darauf durch ein entsprechendes Rechtemanagement geregelt ist, das unberechtigte Zugriffe ausschließt, oder
- Sie ein KI-System einsetzen, das die Daten gemäß der Nutzungsbedingungen des KI-Systems nicht für Trainingszwecke und auch nicht in einer über den konkreten Anwendungsfall hinausgehenden Art und Weise verwendet.

2. Wer trägt die Verantwortung für die Weiterverwendung KI-generierter Inhalte?

Die Verantwortung für die Weiterverwendung KI-generierter Inhalte (**Output**) liegt bei den Nutzenden eines KI-Systems. Dies gilt auch, wenn Sie KI-generierte Inhalte für die Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden.

Beachten Sie, dass KI-generierte Inhalte auf Basis von **Trainingsdaten**, einer **Wahrscheinlichkeitskomponente** und einer **Zufallskomponente** entstehen. Die Trainingsdaten enthalten Verzerrungen, einen sogenannten **Bias**, der die generierten Inhalte beeinflusst, ohne dass dies offensichtlich sein muss. Wenn Sie KI-generierte Inhalte für Ihre Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden, sind diese Inhalte auf ihre Korrektheit und Aktualität zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

3. Was ist bei der Kennzeichnung KI-generierter Inhalte zu beachten?

Prüfen und verifizieren Sie KI-generierte oder mit Hilfe von KI erstellte Inhalte gemäß den **Standards guter wissenschaftlicher Praxis (GWP)** und kennzeichnen Sie die Inhalte entsprechend, bevor Sie diese weiteren Personen zugänglich machen.

Nach Art. 50 KI-VO besteht die Notwendigkeit, KI-generierte oder mit Unterstützung von KI erstellte Inhalte zu kennzeichnen. Ihre Pflicht zur Kennzeichnung entfällt, wenn die Kennzeichnung anbieterseitig bereits erfolgt ist, wenn Sie die redaktionelle Verantwortung übernehmen, KI-Output selbst finalisieren (z. B. durch erhebliche inhaltliche Überarbeitung) oder KI-Systeme nur unterstützend einsetzen. Bei Bild-, Video- und Audiodateien entscheidet der Realismus: Als KI-generiert gekennzeichnet werden müssen täuschend echt wirkende Fotos, Videos und Audiodateien. Rein grafische Kunst, Comics oder fantasievolle Illustrationen erfordern in der Regel keine Kennzeichnung. Ausführliche Informationen finden Sie auf der [Homepage der Bundesnetzagentur](#). Beachten Sie für praktische Beispiele dort auch die Unterseiten „Leitlinie“ und „Praxisleitfaden“.

Falls Sie planen, Inhalte über den Rahmen Ihres Seminars hinaus zu veröffentlichen, z. B. als **Open Educational Resources (OER)**, prüfen Sie bestenfalls bereits bei der Vorbereitung Ihrer Veröffentlichung, ob für die Nachnutzung von OER-Inhalten anderer Personen eine Kennzeichnungspflicht im Sinne der **Creative-Commons-Lizenzen** besteht, und kennzeichnen Sie diese Inhalte entsprechend.

4. Welche Aufgaben dürfen einem KI-System nicht überlassen werden?

Denken Sie bereits bei der Vorbereitung Ihrer Lehrveranstaltung oder Prüfung daran, KI-Systeme nicht im Sinne eines **Hochrisiko-KI-Systems** zu verwenden. Achten Sie daher z. B. bei der Konzeption von Übungen, der Gestaltung von Lehr- und Lernmaterialien oder bei der Auswahl der Seminarteilnehmenden darauf, dass das KI-System keine Auswahl und/oder Bewertung übernimmt, die Konsequenzen für den Werdegang einer Person haben könnten (vgl. Rasche 2024). Gewährleisten Sie, dass Sie selbst den Lernprozess Ihrer Studierenden steuern, indem Sie die Lernziele definieren, eine inhaltliche Einordnung KI-generierter Inhalte in den wissenschaftlichen Kontext vornehmen und die Leistungen der Studierenden selbst bewerten.

5. Wer haftet im Schadensfall?

Falls Sie KI-Systeme im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeiten auf unzulässige Weise verwenden, haftet im Schadensfall aufgrund der übergeleiteten **Amtshaftung** zunächst die Hochschule. Sie können aber bei zumindest grob fahrlässigem Handeln (z. B. wenn die Nutzung im Vorfeld untersagt wurde) anschließend für einen ggf. entstandenen Schaden in Regress genommen werden.

Beispiele für Szenario A

Erläuterung zur benötigten KI-Kompetenz

- Wenn Sie gelegentlich mithilfe eines KI-Systems z. B. Umformulierungen vornehmen oder sich (Fall-)Beispiele und Illustrationen generieren lassen, erfordert dies eine weniger intensive Auseinandersetzung mit rechtlichen Vorgaben zur KI-Nutzung, als es der Fall wäre, wenn Sie z. B. einen KI-gestützten Lernassistenten für Teilnehmende Ihrer Lehrveranstaltung entwickeln und bereitstellen möchten.

Beispiele für die konkrete Nutzung

- Sie können mithilfe eines KI-Systems Aufgaben für digitale Lernumgebungen oder Arbeitsmaterialien erstellen. Die Verantwortung für die Korrektheit der Inhalte liegt dabei immer bei Ihnen.
- Sie können mithilfe eines KI-Systems Aufgaben und Fragestellungen für Einstufungstests oder Lernstandserhebungen erstellen, solange Sie bei der Eingabe Urheber-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte wahren. Sie dürfen ein KI-System **nicht** dafür

nutzen, Studierende anhand von Einstufungstests in Kategorien - wie z. B. den individuellen Lernstand - einzuordnen. Eine solche Beurteilung darf nur auf Basis Ihrer eigenen Einschätzung erfolgen.

- Wenn Sie sich für Ihre Lehrveranstaltung von einem hochschuleigenen KI-System Quizfragen erstellen lassen und diese nach Prüfung ohne Überarbeitung übernehmen, sollten Sie angeben, dass die Fragen mittels KI generiert wurden. Falls Sie die Fragen inhaltlich umfangreich überarbeiten, sodass die ursprünglichen KI-generierten Inhalte und Formulierungen in der finalen Fassung nicht mehr identifizierbar sind, muss die KI-Nutzung nicht gekennzeichnet werden.

Szenario B: KI-Systeme über die Hochschule von Studierenden nutzen lassen

Sie möchten, dass Ihre Studierenden ein **generatives KI-System** verwenden, das über die **hochschulinternen Nutzerkennungen** erreichbar ist. Die Studierenden sollen mit dem KI-System z. B. Aufgaben im Rahmen des Seminars bearbeiten oder eine Projektarbeit erstellen.

Hinweis: Im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder der Erbringung von Prüfungsleistungen dürfen Sie die Nutzung eines generativen KI-Systems nur voraussetzen, wenn

- das KI-System von Ihrer Hochschule **lokal gehostet** wird oder
- ein **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)** zwischen dem **Anbieter** und der Hochschule existiert.

Sie erhalten diese Informationen bei den verantwortlichen Stellen Ihrer Hochschule.

Persönliche Voraussetzungen

Stellen Sie sicher, dass Sie über die erforderliche **KI-Kompetenz** verfügen, d. h. über die (ggf. eigenverantwortlich erworbenen) Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Ihnen ermöglichen, KI-Systeme verantwortungsbewusst und sachkundig einzusetzen. Wie umfangreich und tief Sie in die Thematik einsteigen sollten, ist von der jeweiligen Art der Nutzung abhängig ([siehe Beispiele für Szenario B](#)).

Sofern Ihre Hochschule Ihnen KI-Systeme zur Verfügung stellt, ist sie als **Betreiberin** dieser Systeme gemäß Art. 4 KI-VO verpflichtet, Ihnen Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb anzubieten. Informationen zum Thema „KI-Kompetenz“ finden Sie außerdem auf den Webseiten des [KI-Campus](#), in den [Selbstlernmaterialien des ELAN e.V.](#) und über die Website des [Digitale Lehre Hub Niedersachsen \(DLHN\)](#).

Grundlegende rechtliche Vorgaben

Informieren Sie sich über spezifische Vorgaben Ihrer Hochschule zur KI-Nutzung, z. B. Leitlinien, Dienstvereinbarungen, Positivlisten oder verbindlich zu absolvierende Schulungen, sowie über die Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen **Anbieter** von KI-Systemen.

Berücksichtigen Sie Vorgaben, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der KI-Verordnung (KI-VO), dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) ergeben, bevor Sie generative KI-Systeme in der Lehre verwenden. Einen Überblick über zentrale Aspekte dieser Vorgaben finden Sie unter den folgenden Punkten 0 bis 5.

0. Vermittlungsnotwendigkeit

Entsprechend der KI-VO (Art 4 (1) & Art. 3 Nr. 56) sind Sie als Lehrende angehalten, Ihren Studierenden KI-Kompetenz in einem Umfang zu vermitteln, der für die Bewältigung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählt, dass Studierende in der Lage sind, KI-Systeme sachkundig einzusetzen und die Chancen, Risiken sowie mögliche Konsequenzen der Nutzung einzuschätzen. Dies erfordert auch „ein technisches Grundverständnis der Funktionsweise des jeweils eingesetzten KI-Systems“ (Hoeren 2026: 14). Es ist hierbei ausreichend, dasjenige Maß der technischen Mechanismen zu verstehen, welches „dem Anwender erlaubt, die Zuverlässigkeit der Ausgaben der KI einschätzen zu können“ (Hoeren 2026: 14). Sie sollten Ihre Studierenden mindestens über die Angebote Ihrer Hochschule zum KI-Kompetenzerwerb informieren. Je weitreichender und selbstständiger die KI-Nutzung auf Seiten der Studierenden ausfällt, desto wichtiger ist es, umfassende KI-Kompetenz zu vermitteln. D. h. Sie müssen ggf. die Studierenden schulen – dies gilt insbesondere bei fachspezifischen KI-Systemen, für die keine zentralen Schulungsangebote existieren sowie bei komplexen oder risikobehafteten Anwendungen, die eine spezielle Schulung erfordern.

Auch Tutor:innen etc., die Lehrveranstaltungen begleiten, benötigen die für ihre Aufgaben erforderliche KI-Kompetenz, um Studierende entsprechend anleiten zu können.

1. Was ist bei Eingaben in ein KI-System zu beachten?

Geben Sie in KI-Systeme keine Daten ein, die persönlichkeits- oder datenschutzrechtlich relevant oder vertraulich sind. Zu den **personenbezogenen Daten** gehören u. a. Bilder, Namen oder andere Merkmale, „die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität [einer] natürlichen Person sind“ (§ 4 Abs. 1 DSGVO) und durch die sie identifiziert werden könnte. Vertrauliche Daten umfassen z. B. Forschungsdaten oder Betriebsgeheimnisse.

Ausnahme: Das verwendete KI-System wird von Ihrer Hochschule **lokal gehostet** und für diesen Nutzungszweck ausgewiesen. Lokal gehostet bedeutet in diesem Kontext, dass ein KI-System auf eigenen Servern der Hochschule betrieben wird und keine Daten an Server außerhalb der Hochschule weitergibt (wie es z. B. durch die Nutzung von Werkzeugen wie der Websuche der Fall wäre). Werden Daten nur auf hochschuleigenen Servern verarbeitet, wird Ihre Hochschule darauf hinweisen, dass Sie in diese KI-Systeme z. B. auch personenbezogene, besonders sensible personenbezogene Daten oder vertrauliche Forschungsdaten eingeben dürfen.

Werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen erstellt, um daraus z. B. KI-gestützt Transkripte anzufertigen, achten Sie darauf, dass das Einverständnis der Beteiligten für die Aufnahme an sich und für die Weiterverarbeitung mittels KI (schriftlich) vorliegt. Informieren Sie sich bei den zuständigen Stellen, wie die Einwilligung an Ihrer Hochschule auszugestalten ist.

1.1 Dürfen fremde Werke in KI-Systeme eingegeben werden?

Hierzu gibt es aktuell verschiedene Rechtsauffassungen. Stand Mai 2026 wird ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs erwartet.⁴ Informieren Sie sich daher, welcher Rechtsauffassung Ihre Hochschule bezüglich der Eingabe fremder **Werke** folgt (z. B. in Leitlinien, Dienstsanweisungen oder Handlungsempfehlungen).

Bei einer *restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule geben Sie in ein KI-System keine Werke (i. S. d. § 2 UrhG) und sonstiges nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Material (i. S. d. §§ 70 ff. UrhG) anderer Autor:innen ein, ohne deren Einwilligung zu haben. Eingegeben werden dürfen Dokumente, die einer **Open-Content-Lizenz** unterliegen, z. B. einer Creative Commons-Lizenz CC-0, oder die **Open-Access**-verfügbar sind, z. B. Wikipedia-Artikel oder Rechtstexte.⁵

Bei einer *weniger restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule dürften Sie sich im Hochschulkontext auf § 44b UrhG bzw. § 60d UrhG berufen (Vervielfältigung für Text- und Data-Mining bzw. Vervielfältigung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung). D. h.:

Für veröffentlichte Werke

- Werke mit Rechtevorbehalt: Hier ist die Vervielfältigung für das Text- und Data-Mining untersagt und Sie sollten diese Werke nicht in ein KI-System eingeben. Ein Rechtevorbehalt liegt bei digitalen Werken i. d. R. maschinenlesbar vor und verhindert u. U. bereits technisch die Eingabe in ein KI-System. In neueren gedruckten Werken kann ein Rechtevorbehalt z. B. wie folgt formuliert sein: „Ich behalte mir eine Nutzung des Werks für **Text- und Data-Mining** im Sinne von §44b Urhebergesetz vor“. Darüber hinaus können – insbesondere bei älteren Werken – anders formulierte Rechtevorbehalte vorhanden sein, die Sie im Sinne der Rechteinhaber:innen interpretieren sollten.
- Werke ohne Rechtevorbehalt: Verfügen Sie über einen rechtmäßigen Zugang zu diesen Werken, dürfen Sie diese in ein KI-System eingeben oder hochladen.

Für nicht-veröffentlichte Werke

- Fragen Sie bei den Autor:innen nach, ob Sie deren Werke in ein KI-System eingeben dürfen. Nicht veröffentlichte Werke sind z. B. auch Präsentationsfolien, die nur Seminar teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden, und schriftliche Ausarbeitungen von Studierenden.

Ausnahme: Sie dürfen urheberrechtlich geschütztes Material eingeben, wenn

- das KI-System von Ihrer Hochschule **lokal gehostet** wird und der Zugriff darauf durch ein entsprechendes Rechtemanagement geregelt ist, das unberechtigte Zugriffe ausschließt, oder

⁴ EuGH, Vorlage v. 03.04.2025 – C 250/25

⁵ LG München I, Endurteil v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24

- Sie ein KI-System einsetzen, das die Daten gemäß der Nutzungsbedingungen des KI-Systems nicht für Trainingszwecke und auch nicht in einer über den konkreten Anwendungsfall hinausgehende Art und Weise verwendet.

2. Wer trägt die Verantwortung für die Weiterverwendung KI-generierter Inhalte?

Die Verantwortung für die Weiterverwendung KI-generierter Inhalte (**Output**) liegt bei den Nutzenden eines KI-Systems. Dies gilt auch, wenn Sie KI-generierte Inhalte in Studium, Lehre und Prüfungen verwenden.

Beachten Sie, dass KI-generierte Inhalte auf Basis von **Trainingsdaten**, einer **Wahrscheinlichkeitskomponente** und einer **Zufallskomponente** entstehen. Die Trainingsdaten enthalten Verzerrungen, einen sogenannten **Bias**, der die generierten Inhalte beeinflusst, ohne dass dies offensichtlich sein muss. Wenn Sie KI-generierte Inhalte für Ihre Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden, sind diese Inhalte auf ihre Korrektheit und Aktualität zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

3. Was gilt es bei der Kennzeichnung KI-generierter Inhalte zu beachten?

Prüfen und verifizieren Sie KI-generierte oder mit Hilfe von KI erstellte Inhalte gemäß den **Standards guter wissenschaftlicher Praxis (GWP)** und kennzeichnen Sie die Inhalte entsprechend, bevor Sie diese weiteren Personen zugänglich machen.

Nach Art. 50 KI-VO besteht die Notwendigkeit, KI-generierte oder mit Unterstützung von KI erstellte Inhalte zu kennzeichnen. Ihre Pflicht zur Kennzeichnung entfällt, wenn die Kennzeichnung anbieterseitig bereits erfolgt ist, wenn Sie die redaktionelle Verantwortung übernehmen, KI-Output selbst finalisieren (z. B. durch erhebliche inhaltliche Überarbeitung) oder KI-Systeme nur unterstützend einsetzen. Bei Bild-, Video- und Audiodateien entscheidet der Realismus: Als KI-generiert gekennzeichnet werden müssen täuschend echt wirkende Fotos, Videos und Audiodateien. Rein grafische Kunst, Comics oder fantasievolle Illustrationen erfordern in der Regel keine Kennzeichnung. Ausführliche Informationen finden Sie auf der [Homepage der Bundesnetzagentur](#). Beachten Sie für praktische Beispiele dort auch die Unterseiten „Leitlinie“ und „Praxisleitfaden“.

Falls Sie planen, Inhalte über den Rahmen Ihres Seminars hinaus zu veröffentlichen, z. B. als **Open Educational Resources (OER)**, prüfen Sie bestenfalls bereits bei der Vorbereitung Ihrer Veröffentlichung, ob für die Nachnutzung von OER-Inhalten anderer Personen eine Kennzeichnungspflicht im Sinne der **Creative-Commons-Lizenzen** besteht, und kennzeichnen Sie diese Inhalte entsprechend.

Teilen Sie Ihren Studierenden im Vorfeld mit, in welcher Weise sie KI-Systeme verwenden dürfen und wie die Verwendung ggf. zu dokumentieren ist. Beachten Sie dabei ggf. vorhandene Vorgaben Ihrer Hochschule, Ihres Fachbereichs etc. Anregungen und Möglichkeiten, wie eine solche Dokumentation aussehen kann, finden Sie z. B. in Baresel et al. [2024].

4. Welche Aufgaben dürfen einem KI-System nicht überlassen werden?

Denken Sie daran, KI-Systeme nicht im Sinne eines **Hochrisiko-KI-Systems** zu verwenden. Achten Sie daher darauf, dass das KI-System keine Auswahl und/oder Bewertung übernimmt, die Konsequenzen für den Werdegang einer Person haben könnte (vgl. Rasche 2024). Gewährleisten Sie, dass Sie selbst den Lernprozess Ihrer Studierenden steuern, indem Sie die Lernziele definieren, eine inhaltliche Einordnung KI-generierter Inhalte in den wissenschaftlichen Kontext vornehmen und die Leistungen der Studierenden selbst bewerten.

Klären Sie Ihre Studierenden darüber auf, dass die Nutzung von KI-Systemen nur unterstützend erfolgen und zu keinem Zeitpunkt die Eigenständigkeit gefährden darf.⁶

5. Wer haftet im Schadensfall?

Falls Sie KI-Systeme im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeiten auf unzulässige Weise verwenden, haftet im Schadensfall aufgrund der übergeleiteten **Amtshaftung** zunächst die Hochschule. Sie können aber bei zumindest grob fahrlässigem Handeln anschließend für einen ggf. entstandenen Schaden in Regress genommen werden.

Als Lehrende müssen Sie im Schadensfall nachweisen können, dass Sie Ihrer Pflicht nachgekommen sind, den Studierenden der Aufgabe angemessene Informationen zur Verfügung gestellt zu haben (siehe D. Vermittlungsnotwendigkeit von KI-Kompetenzen bei Nutzung von fachspezifischen KI-Systemen, komplexen oder risikobehafteten Anwendungen).

Beispiele für Szenario B

Erläuterung zur benötigten KI-Kompetenz

- Sie probieren mit den Studierenden aus, welche Antworten ein KI-System auf Fragen zu zentralen Themen Ihrer Lehrveranstaltung gibt. Anschließend besprechen Sie gemeinsam, welche Aspekte in den Antworten enthalten sind und welche fehlen, um den Studierenden zu vermitteln, dass KI-Systeme keine wissenschaftliche Quelle sind. Hierfür ist es nicht notwendig, die Studierenden zuvor selbst umfangreich zu schulen. Der Hinweis auf vorhandene Angebote zum Erwerb von KI-Kompetenz genügt.

Beispiele für die konkrete Nutzung

- Wenn Sie einen KI-gestützten Lernassistenten für Ihre Studierenden entwickeln, sollte dieser so wenig halluzinieren wie möglich. Eine Maßnahme hierfür ist z. B. die Verwendung eines **RAG-Systems**, **MCP-Servers** oder **API-Konnektors**, die Zugriff auf lokale Datenquellen bieten. Machen Sie den Studierenden gegenüber transparent, dass es sich um KI handelt, sprechen Sie mit ihnen über potenzielle Risiken und stehen Sie für Fragen oder bei Problemen zur Verfügung. Sollten Sie urheberrechtlich geschütztes Material für Ihren Lernassistenten nutzen, müssen Sie die Kontrolle über den Zugriff auf den Assis-

⁶ Zur Diskussion über Eigenständigkeit in Prüfungsleistungen siehe auch Baresel et al. [2025b].

tenten regeln. D. h., dass nur von Ihnen berechtigte Personen Zugriff erhalten dürfen. Dies ist möglich, indem Sie z. B. ein lokal gehostetes KI-Modell Ihrer Hochschule nutzen.

- Ihre Studierenden sollen ein KI-System nutzen, um sich Übungsaufgaben oder Fragen zu Inhalten Ihrer Lehrveranstaltung erstellen zu lassen. Besprechen Sie gemeinsam, welche KI-Systeme genutzt werden dürfen und weisen Sie darauf hin, dass nur Materialien in das KI-System eingegeben werden dürfen, die Sie hierfür freigegeben haben. Weisen Sie zudem auf die mangelnde Faktengenauigkeit von KI-Systemen hin, die durch deren wahrscheinlichkeitsbasierte Funktionsweise entstehen kann.
- Ihre Studierenden sollen einen von Ihnen erstellten KI-gestützten Tutor-Bot verwenden (z. B. über eine RAG-Anbindung). Stellen Sie sicher, dass Sie dem Bot nur Zugriff auf solche Materialien geben, auf die die Studierende selbst datenschutz- und urheberrechtskonform Zugriff haben. Darüber hinaus gelten die rechtlichen Bedingungen eines digitalen Semesterapparats, bei dem nur fünfzehn Prozent von Texten und Büchern verwendet werden dürfen. Zeitschriftenartikel und Bilder dürfen vollständig eingegeben werden.
- Fachliteratur aus digitalen Semesterapparaten darf grundsätzlich nicht in KI-Systeme eingegeben werden, sofern es sich nicht um ein zugangsbeschränktes KI-System handelt. Grundsätzlich zulässig ist die Eingabe von OER-Lehrskripten in KI-Systeme.

Szenario C: KI-Systeme externer Anbieter zur Vorbereitung nutzen

Sie möchten zur Vorbereitung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ein **generatives KI-System** verwenden, für das der Zugang nicht über ihre **hochschulinterne Nutzererkennung** erfolgt. Das externe KI-System wird ausschließlich von Ihnen selbst verwendet und nicht in der Durchführung der Lehre eingesetzt. Ihre Studierenden interagieren nicht mit dem KI-System.

Hinweis: Bei Verwendung von KI-Systemen zur eigenen Lehr- und Prüfungsvorbereitung, deren Zugang nicht von der Hochschule bereitgestellt wird, liegt die Verantwortung für die Sicherstellung der Rechtskonformität vollständig bei Ihnen. Achten Sie deshalb bei der Wahl des KI-Systems neben den grundlegenden rechtlichen Vorgaben (siehe unten) auch auf Vorgaben Ihrer Hochschule (Dienstanweisung, Dienstvereinbarung etc.), insbesondere darauf, welche Systeme ggf. nicht genutzt werden dürfen.

Persönliche Voraussetzungen

Stellen Sie sicher, dass Sie über die erforderliche **KI-Kompetenz** verfügen, d. h. über die (ggf. eigenverantwortlich erworbenen) Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Ihnen ermöglichen, KI-Systeme verantwortungsbewusst und sachkundig einzusetzen. Wie umfangreich und tief Sie in die Thematik einsteigen sollten, ist von der jeweiligen Art der Nutzung abhängig ([siehe Beispiele für Szenario C](#)).

Erkundigen Sie sich zunächst, ob Ihre Hochschule Weiterbildungsmaterial und/oder Schulungen zum Erwerb von KI-Kompetenz anbietet. Informationen zum Thema „KI-Kompetenz“ finden Sie außerdem auf den Webseiten des [KI-Campus](#), in den [Selbstlernmaterialien des ELAN e.V.](#) und über die Website des [Digitale Lehre Hub Niedersachsen \(DLHN\)](#).

Grundlegende rechtliche Vorgaben

Informieren Sie sich über spezifische Vorgaben Ihrer Hochschule zur KI-Nutzung, z. B. Leitlinien, Dienstvereinbarungen, Positivlisten oder verbindlich zu absolvierende Schulungen, sowie über die Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen **Anbieter** von KI-Systemen.

Berücksichtigen Sie Vorgaben, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der KI-Verordnung (KI-VO), dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) ergeben, bevor Sie generative KI-Systeme für die Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden. Einen Überblick über zentrale Aspekte dieser Vorgaben finden Sie unter den folgenden Punkten 1 bis 5.

1. Was ist bei Eingaben in ein KI-System zu beachten?

Geben Sie in KI-Systeme keine Daten ein, die persönlichkeits- oder datenschutzrechtlich relevant oder vertraulich sind. Zu den **personenbezogenen Daten** gehören u. a. Bilder, Namen oder andere Merkmale, „die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität [einer] natürlichen Person sind“ (§ 4 Abs. 1 DSGVO) und durch die sie identifiziert werden könnte. Vertrauliche Daten umfassen z. B. Forschungsdaten oder Betriebsgeheimnisse.

1.1 Dürfen fremde Werke in KI-Systeme eingegeben werden?

Hierzu gibt es aktuell verschiedene Rechtsauffassungen. Stand Mai 2026 wird ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs erwartet.⁷ Informieren Sie sich daher, welcher Rechtsauffassung Ihre Hochschule bezüglich der Eingabe fremder **Werke** folgt (z. B. in Leitlinien, Dienstabweisungen oder Handlungsempfehlungen).

Bei einer *restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule geben Sie in ein KI-System keine Werke (i. S. d. § 2 UrhG) und sonstiges nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Material (i. S. d. §§ 70 ff. UrhG) anderer Autor:innen ein, ohne deren Einwilligung zu haben. Eingegeben werden dürfen Dokumente, die einer **Open-Content-Lizenz** unterliegen, z. B. einer Creative Commons-Lizenz CC-0, oder die **Open-Access**-verfügbar sind, z. B. Wikipedia-Artikel oder Rechtstexte.⁸

Bei einer *weniger restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule dürften Sie sich im Hochschulkontext auf § 44b UrhG bzw. § 60d UrhG berufen (Vervielfältigung für **Text- und Data-Mining** bzw. Vervielfältigung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung). D. h.:

Für veröffentlichte Werke

- Werke mit Rechtevorbehalt: Hier ist die Vervielfältigung für das Text- und Data-Mining untersagt und Sie sollten diese Werke nicht in ein KI-System eingeben. Ein Rechtevorbehalt liegt bei digitalen Werken i. d. R. maschinenlesbar vor und verhindert u. U. bereits technisch die Eingabe in ein KI-System. In neueren gedruckten Werken kann ein Rechtevorbehalt z. B. wie folgt formuliert sein: „Ich behalte mir eine Nutzung des Werks für Text- und Data-Mining im Sinne von §44b Urhebergesetz vor“. Darüber hinaus können – insbesondere bei älteren Werken – anders formulierte Rechtevorbehalte vorhanden sein, die Sie im Sinne der Rechteinhaber:innen interpretieren sollten.
- Werke ohne Rechtevorbehalt: Verfügen Sie über einen rechtmäßigen Zugang zu diesen Werken, dürfen Sie diese in ein KI-System eingeben oder hochladen.

⁷ [EuGH, Vorlage v. 03.04.2025 – C 250/25](#)

⁸ [LG München I, Endurteil v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24](#)

Für nicht-veröffentlichte Werke

- Fragen Sie bei den Autor:innen nach, ob Sie deren Werke in ein KI-System eingeben dürfen. Nicht veröffentlichte Werke sind z. B. auch Präsentationsfolien, die nur Seminar-teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden, und schriftliche Ausarbeitungen von Studierenden.

Ausnahme: Sie dürfen urheberrechtlich geschützte Materialien eingeben, wenn Sie ein KI-System verwenden, das die Daten gemäß der Nutzungsbedingungen des KI-Systems nicht für Trainingszwecke nutzt und die Daten nicht in einer über den konkreten Anwendungsfall hinausgehenden Art und Weise verwendet (z. B. speichert).

2. Wer trägt die Verantwortung für die Weiterverwendung KI-generierter Inhalte?

Die Verantwortung für die Weiterverwendung KI-generierter Inhalte (**Output**) liegt bei den Nutzenden eines KI-Systems. Dies gilt auch, wenn Sie KI-generierte Inhalte für die Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden.

Beachten Sie, dass KI-generierte Inhalte auf Basis von **Trainingsdaten**, einer **Wahrscheinlichkeitskomponente** und einer **Zufallskomponente** entstehen. Die Trainingsdaten enthalten Verzerrungen, einen sogenannten **Bias**, der die generierten Inhalte beeinflusst, ohne dass dies offensichtlich sein muss. Wenn Sie KI-generierte Inhalte für Ihre Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden, sind diese Inhalte auf ihre Korrektheit und Aktualität zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

3. Was ist bei der Kennzeichnung KI-generierter Inhalte zu beachten?

Prüfen und verifizieren Sie KI-generierte oder mit Hilfe von KI erstellte Inhalte gemäß den **Standards guter wissenschaftlicher Praxis (GWP)** und kennzeichnen Sie die Inhalte entsprechend, bevor Sie diese weiteren Personen zugänglich machen.

Nach Art. 50 KI-VO besteht die Notwendigkeit, KI-generierte oder mit Unterstützung von KI erstellte Inhalte zu kennzeichnen. Ihre Pflicht zur Kennzeichnung entfällt, wenn die Kennzeichnung anbieterseitig bereits erfolgt ist, wenn Sie die redaktionelle Verantwortung übernehmen, KI-Output selbst finalisieren (z. B. durch erhebliche inhaltliche Überarbeitung) oder KI-Systeme nur unterstützend einsetzen. Bei Bild-, Video- und Audiodateien entscheidet der Realismus: Als KI-generiert gekennzeichnet werden müssen täuschend echt wirkende Fotos, Videos und Audiodateien. Rein grafische Kunst, Comics oder fantasievolle Illustrationen erfordern in der Regel keine Kennzeichnung. Ausführliche Informationen finden Sie auf der [Homepage der Bundesnetzagentur](#), beachten Sie für praktische Beispiele dort auch die Unterseiten „Leitlinie“ und „Praxisleitfaden“.

Falls Sie planen, Inhalte über den Rahmen Ihres Seminars hinaus zu veröffentlichen, z. B. als **Open Educational Resources (OER)**, prüfen Sie bestenfalls bereits bei der Vorbereitung Ihrer Veröffentlichung, ob für die Nachnutzung von OER-Inhalten anderer Personen eine Kennzeichnungspflicht im Sinne der **Creative-Commons-Lizenzen** besteht, und kennzeichnen Sie diese Inhalte entsprechend.

4. Welche Aufgaben dürfen einem KI-System nicht überlassen werden?

Denken Sie bereits bei der Vorbereitung Ihrer Lehrveranstaltung oder Prüfung daran, KI-Systeme nicht im Sinne eines **Hochrisiko-KI-Systems** zu verwenden. Achten Sie daher z. B. bei der Konzeption von Übungen, der Gestaltung von Lehr- und Lernmaterialien oder bei der Auswahl der Seminarteilnehmenden darauf, dass das KI-System keine Auswahl und/oder Bewertung übernimmt, die Konsequenzen für den Werdegang einer Person haben könnte (vgl. Rasche 2024). Gewährleisten Sie, dass Sie selbst den Lernprozess Ihrer Studierenden steuern, indem Sie die Lernziele definieren, eine inhaltliche Einordnung KI-generierter Inhalte in den wissenschaftlichen Kontext vornehmen und die Leistungen der Studierenden selbst bewerten.

5. Wer haftet im Schadensfall?

Falls Sie KI-Systeme im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeiten auf unzulässige Weise verwenden, haftet im Schadensfall aufgrund der übergeleiteten **Amtshaftung** zunächst die Hochschule. Sie können aber bei zumindest grob fahrlässigem Handeln (z. B. wenn Ihnen die Nutzung im Vorfeld untersagt wurde) anschließend für einen ggf. entstandenen Schaden in Regress genommen werden.

Beispiele für Szenario C

Erläuterung zur benötigten KI-Kompetenz

- Wenn Sie gelegentlich mithilfe eines KI-Systems Umformulierungen vornehmen oder sich (Fall-)Beispiele und Illustrationen generieren lassen, erfordert dies eine weniger intensive Auseinandersetzung mit rechtlichen Vorgaben zur KI-Nutzung, als es der Fall wäre, wenn Sie einen KI-gestützten Lernassistenten für Teilnehmende Ihrer Lehrveranstaltung entwickeln und bereitstellen.

Beispiele für die konkrete Nutzung

- Sie dürfen mithilfe eines KI-Systems Einstufungstests oder Lernstandserhebungen für Ihre Studierenden vorbereiten, solange Sie bei der Eingabe Urheber-, Persönlichkeits- sowie Datenschutzrechte wahren, z. B., indem Sie keine Klarnamen oder sonstige Angaben eingeben, anhand derer Personen identifiziert werden könnten.
- Sie können ein KI-System nutzen, um im Zuge Ihrer Veranstaltungsvorbereitung Fragen für Studierende generieren zu lassen. Sie dürfen ein KI-System auch verwenden, um den Studierenden Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeitsstufen - entsprechend einer von Ihnen selbst vorgenommenen Kategorisierung - zuzuweisen, wenn Sie dabei Urheber-, Persönlichkeits- sowie Datenschutzrechte beachten. Sie dürfen ein KI-System jedoch nicht dazu nutzen, um Studierende anhand von ihnen gegebener Antworten automatisiert in Kategorien - wie z. B. den Lernstand - einzuordnen. Eine solche Beurteilung darf nur auf Basis Ihrer eigenen Einschätzung als Lehrperson erfolgen.

Szenario D: KI-Systeme externer Anbieter von Studierenden nutzen lassen

Sie möchten, dass Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung ein **generatives KI-System** verwenden, zu dem Sie keinen Zugang über Ihre **hochschulinterne Nutzerkennung** haben.

Hinweis: Im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder der Erbringung von Prüfungsleistungen dürfen Sie die Nutzung eines generativen KI-Systems nur voraussetzen, wenn

- eine vertragliche Lizenzvereinbarung vorliegt, die Datensicherheit mittels **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)** garantiert, eine Nutzung der eingegebenen Daten durch den **Anbieter** (z. B. zu Trainingszwecken) ausgeschlossen ist und bei denen diese Voraussetzungen durch entsprechende Sicherheitseinstellungen (z. B. „kein logging“; „keine Speicherung“) aktiv gesetzt wurden.
- Sie die Nutzung eines KI-Systems auf explizit freiwilliger Basis zur Wahl stellen. D. h., dass weder bei Nutzung noch bei Nicht-Nutzung eine Benachteiligung hinsichtlich der Bewertung oder dem Studienverlauf entstehen darf. Studierende, die sich gegen die Nutzung entscheiden, benötigen alternative Handlungsoptionen, die das Erreichen des Lernziels ohne KI-Einsatz in gleichem Maße ermöglichen. Wenn Sie den Studierenden die Wahl des KI-Modells freistellen, darf ihnen durch die Nutzung unterschiedlich leistungsstarker Modelle kein wesentlicher Nachteil entstehen.

Alternativ können Sie ein KI-System verwenden, das von Ihrer Hochschule lokal gehostet wird, oder zu dem der Zugang über Ihre Hochschule bereitgestellt wird ([Szenario B](#)). In diesen Fällen kann die Nutzung für Studierende verpflichtend gemacht werden.

Persönliche Voraussetzungen

Stellen Sie sicher, dass Sie über die erforderliche **KI-Kompetenz** verfügen, d. h. über die (ggf. eigenverantwortlich erworbenen) Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Ihnen ermöglichen, KI-Systeme verantwortungsbewusst und sachkundig einzusetzen. Wie umfangreich und tief Sie in die Thematik einsteigen sollten, ist von der jeweiligen Art der Nutzung abhängig (siehe [Beispiele für Szenario D](#)).

Erkundigen Sie sich zunächst, ob Ihre Hochschule Weiterbildungsmaterial und/oder Schulungen zum Erwerb von KI-Kompetenz anbietet. Informationen zum Thema „KI-Kompetenz“ finden Sie außerdem auf den Webseiten des [KI-Campus](#), in den [Selbstlernmaterialien des ELAN e.V.](#) und über die [Website des Digitale Lehre Hub Niedersachsen \(DLHN\)](#).

Grundlegende rechtliche Vorgaben

Informieren Sie sich über spezifische Vorgaben Ihrer Hochschule zur KI-Nutzung, z. B. Leitlinien, Dienstvereinbarungen, Positivlisten oder verbindlich zu absolvierende Schulungen, sowie über die Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen **Anbieter** von KI-Systemen.

Berücksichtigen Sie Vorgaben, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der KI-Verordnung (KI-VO), dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) ergeben, bevor Sie generative KI-Systeme für die Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden. Einen Überblick über zentrale Aspekte dieser Vorgaben finden Sie unter den folgenden Punkten 0 bis 5.

Wenn Sie Ihren Studierenden die Nutzung eines KI-Systems freistellen, weisen Sie die Studierenden darauf hin, dass sie sich ebenfalls über die jeweiligen Nutzungsbedingungen informieren müssen.

0. Vermittlungsnotwendigkeit

Entsprechend der KI-VO (Art. 3 Nr. 56 & Art. 4 Abs. 1) sind Sie als Lehrende angehalten Ihren Studierenden KI-Kompetenz in einem Umfang zu vermitteln, der für die Bewältigung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählt, dass Studierende in der Lage sind, KI-Systeme sachkundig einzusetzen und die Chancen, Risiken sowie mögliche Konsequenzen der Nutzung einzuschätzen. Dies erfordert auch „ein technisches Grundverständnis der Funktionsweise des jeweils eingesetzten KI-Systems“ (Hoeren 2026: 14). Es ist hierbei ausreichend, dasjenige Maß der technischen Mechanismen zu verstehen, welches „dem Anwender erlaubt, die Zuverlässigkeit der Ausgaben der KI einschätzen zu können“ (Hoeren 2026: 14). Sie sollten Ihre Studierenden mindestens über die Angebote Ihrer Hochschule zum KI-Kompetenzerwerb informieren. Je weitreichender und selbstständiger die KI-Nutzung auf Seiten der Studierenden ausfällt, desto wichtiger ist es, umfassende KI-Kompetenz zu vermitteln. D. h. Sie müssen ggf. die Studierenden schulen – dies gilt insbesondere bei fachspezifischen KI-Systemen, für die keine zentralen Schulungsangebote existieren sowie bei komplexen oder risikobehafteten Anwendungen, die eine spezielle Schulung erfordern. (siehe [Beispiele für Szenario D](#)).

1. Was ist bei Eingaben in ein KI-System zu beachten?

Geben Sie in KI-Systeme keine Daten ein, die persönlichkeits- oder datenschutzrechtlich relevant oder vertraulich sind. Zu den **personenbezogenen Daten** gehören u. a. Bilder, Namen oder andere Merkmale, „die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität [einer] natürlichen Person sind“ (§ 4 Abs. 1 DSGVO) und durch die sie identifiziert werden könnte. Vertrauliche Daten umfassen z. B. Forschungsdaten oder Betriebsgeheimnisse.

Werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen erstellt, um daraus z. B. KI-gestützt Transkripte anzufertigen, achten Sie darauf, dass das Einverständnis der Beteiligten für die Aufnahme an sich und die Weiterverarbeitung mittels KI (schriftlich) vorliegt. Informieren Sie sich bei den zuständigen Stellen, wie die Einwilligung an Ihrer Hochschule auszugestalten ist.

1.1 Dürfen fremde Werke in generative KI-Systeme eingegeben werden?

Hierzu gibt es aktuell verschiedene Rechtsauffassungen. Stand August 2026 wird ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs erwartet.⁹ Informieren Sie sich daher, welcher Rechtsauffassung Ihre Hochschule bezüglich der Eingabe fremder **Werke** folgt (z. B. in Leitlinien, Dienstanweisungen oder Handlungsempfehlungen).

Bei einer *restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule geben Sie in ein KI-System keine Werke (i. S. d. § 2 UrhG) und sonstiges nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Material (i. S. d. §§ 70 ff. UrhG) anderer Autor:innen ein, ohne deren Einwilligung zu haben. Eingegeben werden dürfen Dokumente, die einer **Open-Content-Lizenz** unterliegen, z. B. einer Creative Commons-Lizenz CC-0, oder die **Open-Access**-verfügbar sind, z. B. Wikipedia-Artikel oder Rechtstexte.¹⁰

Bei einer *weniger restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule dürften Sie sich im Hochschulkontext auf § 44b UrhG bzw. § 60d UrhG berufen (Vervielfältigung für **Text- und Data-Mining** bzw. Vervielfältigung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung). D. h.:

Für veröffentlichte Werke

- Werke mit Rechtevorbehalt: Hier ist die Vervielfältigung für das Text- und Data-Mining untersagt und Sie sollten diese Werke nicht in ein KI-System eingeben. Ein Rechtevorbehalt liegt bei digitalen Werken i. d. R. maschinenlesbar vor und verhindert u. U. bereits technisch die Eingabe in ein KI-System. In neueren gedruckten Werken kann ein Rechtevorbehalt z. B. wie folgt formuliert sein: „Ich behalte mir eine Nutzung des Werks für **Text- und Data-Mining** im Sinne von §44b Urhebergesetz vor“. Darüber hinaus können – insbesondere bei älteren Werken – anders formulierte Rechtevorbehalte vorhanden sein, die Sie im Sinne der Rechteinhaber:innen interpretieren sollten.
- Werke ohne Rechtevorbehalt: Verfügen Sie über einen rechtmäßigen Zugang zu diesen Werken, dürfen Sie diese in ein KI-System eingeben oder hochladen.

Für nicht-veröffentlichte Werke

- Fragen Sie bei den Autor:innen nach, ob Sie deren Werke in ein KI-System eingeben dürfen. Nicht veröffentlichte Werke sind z. B. Auch Präsentationsfolien, die nur Seminar teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden, und schriftliche Ausarbeitungen von Studierenden.

Ausnahme: Sie dürfen urheberrechtlich geschützte Materialien eingeben, wenn Sie ein KI-System verwenden, das die Daten gemäß der Nutzungsbedingungen des KI-Systems nicht für Trainingszwecke nutzt und die Daten nicht in einer über den konkreten Anwendungsfall hinausgehenden Art und Weise verwendet (z. B. speichert).

⁹ EuGH, Vorlage v. 03.04.2025 – C 250/25

¹⁰ LG München I, Endurteil v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24

2. Wer trägt die Verantwortung für KI-generierte Inhalte?

Die Verantwortung für die Weiterverwendung KI-generierter Inhalte (**Output**) liegt bei den Nutzenden eines KI-Systems. Dies gilt auch, wenn Sie KI-generierte Inhalte für die Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden.

Beachten Sie, dass KI-generierte Inhalte auf Basis von **Trainingsdaten**, einer **Wahrscheinlichkeitskomponente** und einer **Zufallskomponente** entstehen. Die Trainingsdaten enthalten Verzerrungen, einen sogenannten **Bias**, der die generierten Inhalte beeinflusst, ohne dass dies offensichtlich sein muss. Wenn Sie KI-generierte Inhalte für Ihre Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden, sind diese Inhalte auf ihre Korrektheit und Aktualität zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

3. Was ist bei der Kennzeichnung KI-generierter Inhalte zu beachten?

Prüfen und verifizieren Sie KI-generierte oder mit Hilfe von KI erstellte Inhalte gemäß den **Standards guter wissenschaftlicher Praxis (GWP)** und kennzeichnen Sie die Inhalte entsprechend, bevor Sie diese weiteren Personen zugänglich machen.

Nach Art. 50 KI-VO besteht die Notwendigkeit, KI-generierte oder mit Unterstützung von KI erstellte Inhalte zu kennzeichnen. Ihre Pflicht zur Kennzeichnung entfällt, wenn die Kennzeichnung anbieterseitig bereits erfolgt ist, wenn Sie die redaktionelle Verantwortung übernehmen, KI-Output selbst finalisieren (z. B. durch erhebliche inhaltliche Überarbeitung) oder KI-Systeme nur unterstützend einsetzen. Bei Bild-, Video- und Audiodateien entscheidet der Realismus: Als KI-generiert gekennzeichnet werden müssen täuschend echt wirkende Fotos, Videos und Audiodateien. Rein grafische Kunst, Comics oder fantasievolle Illustrationen erfordern in der Regel keine Kennzeichnung. Ausführliche Informationen finden Sie auf der [Homepage der Bundesnetzagentur](#). Beachten Sie für praktische Beispiele dort auch die Unterseiten „Leitlinie“ und „Praxisleitfaden“.

Falls Sie planen, Inhalte über den Rahmen Ihres Seminars hinaus zu veröffentlichen, z. B. als **Open Educational Resources (OER)**, prüfen Sie bestenfalls bereits bei der Vorbereitung Ihrer Veröffentlichung, ob für die Nachnutzung von OER-Inhalten anderer Personen eine Kennzeichnungspflicht im Sinne der **Creative-Commons-Lizenzen** besteht, und kennzeichnen Sie diese Inhalte entsprechend.

Teilen Sie Ihren Studierenden im Vorfeld mit, in welcher Weise sie KI-Systeme verwenden dürfen und wie die Verwendung ggf. zu dokumentieren ist. Beachten Sie dabei ggf. vorhandene Vorgaben Ihrer Hochschule, Ihres Fachbereichs etc. Anregungen und Möglichkeiten, wie eine solche Dokumentation aussehen kann, finden Sie z. B. in Baresel et al. (2024).

4. Welche Aufgaben dürfen einem KI-System nicht überlassen werden?

Denken Sie daran, KI-Systeme nicht im Sinne eines **Hochrisiko-KI-Systems** zu verwenden. Achten Sie daher darauf, dass das KI-System keine Auswahl und/oder Bewertung übernimmt, die Konsequenzen für den Werdegang einer Person haben könnte (vgl. Rasche 2024). Gewährleisten Sie, dass Sie selbst den Lernprozess Ihrer Studierenden steuern, indem Sie

die Lernziele definieren, eine inhaltliche Einordnung KI-generierter Inhalte in den wissenschaftlichen Kontext vornehmen und die Leistungen der Studierenden selbst bewerten.

Klären Sie Ihre Studierenden darüber auf, dass die Nutzung von KI-Systemen nur unterstützend erfolgen und zu keinem Zeitpunkt die Eigenständigkeit gefährden darf.¹¹

5. Wer haftet im Schadensfall?

Falls Sie KI-Systeme im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeiten auf unzulässige Weise verwenden, haftet im Schadensfall aufgrund der übergeleiteten **Amtshaftung** zunächst die Hochschule. Sie können aber bei zumindest grob fahrlässigem Handeln anschließend für einen ggf. entstandenen Schaden in Regress genommen werden.

Als Lehrende müssen Sie im Schadensfall nachweisen können, dass Sie Ihrer Pflicht nachgekommen sind, den Studierenden der Aufgabe angemessene Informationen zur Verfügung gestellt zu haben (siehe D. Vermittlungsnotwendigkeit von KI-Kompetenzen bei Nutzung von fachspezifischen KI-Systemen, komplexen oder risikobehafteten Anwendungen).

Beispiele für Szenario D

Beispiele für die konkrete Nutzung

- Sie probieren im Rahmen Ihrer Lehrveranstaltung mit den Studierenden aus, welche Antworten ein KI-System auf Fragen zu zentralen Themen des Seminars gibt. Anschließend besprechen Sie, welche Aspekte in den Antworten enthalten sind und welche fehlen, um den Studierenden zu vermitteln, dass KI-Systeme keine wissenschaftliche Quelle sind. In einem solchen Fall ist es nicht notwendig, die Studierenden zuvor umfangreich zu schulen, weil Sie den **Output** gemeinsam fachlich einordnen. Der Hinweis auf Angebote zum Erwerb grundlegender KI-Kompetenz reicht aus.
- Ihre Studierenden erhalten die Aufgabe, KI-gestützt nach Literatur zu suchen. In diesem Fall sollten Sie die Funktionsweisen möglicher KI-Werkzeuge (wie z. B. Konnektoren und Finder), sowie deren Chancen und Risiken (verfügbare Datenformate, fehlende Kuration, potentielle Urheberrechtsverletzungen etc.) thematisieren. KI-gestützte Finder suchen Literatur, Konnektoren verbinden Literatur z. B. über Zitationsmuster. Beide Werkzeuge bieten das Potenzial Literatur zu finden, die evtl. nicht über den Bibliothekskatalog der Universität auffindbar wäre. Sie bergen aber durch begrenzte und unkuratierte Literatursammlungen zugleich das Problem, relevante Literatur nicht zu berücksichtigen und sollten daher nicht ausschließlich verwendet werden. Klären Sie Ihre Studierenden auch darüber auf, dass Konnektoren Anreize schaffen Literatur hochzuladen. Falls Studierende dabei Werke hochladen, an denen sie keine Rechte haben, läge die Urheberrechtsverletzung bei ihnen.

¹¹ Zur Diskussion über Eigenständigkeit in Prüfungsleistungen siehe auch Baresel et al. (2025b).

Szenario E: KI-Systeme über die Hochschule zur Nachbereitung nutzen

Sie möchten zur Nachbereitung von Ihnen durchgeführter Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ein **generatives KI-System** verwenden, zu dem Sie Zugang über Ihre **hochschulinterne Nutzererkennung** haben. Das KI-System wird ausschließlich von Ihnen selbst verwendet. Ihre Studierenden interagieren nicht mit dem KI-System.

Persönliche Voraussetzungen

Stellen Sie sicher, dass Sie über die erforderliche **KI-Kompetenz** verfügen, d. h. über die (ggf. eigenverantwortlich erworbenen) Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Ihnen ermöglichen, KI-Systeme verantwortungsbewusst und sachkundig einzusetzen. Wie umfangreich und tief Sie in die Thematik einsteigen sollten, ist von der jeweiligen Art der Nutzung abhängig (siehe [Beispiele für Szenario E](#)).

Sofern Ihre Hochschule Ihnen KI-Systeme zur Verfügung stellt, ist sie als **Betreiberin** dieser Systeme gemäß Art. 4 KI-VO verpflichtet, Ihnen Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb anzubieten. Informationen zum Thema „KI-Kompetenz“ finden Sie außerdem auf den Webseiten des [KI-Campus](#), in den [Selbstlernmaterialien des ELAN e.V.](#) und über die Website des [Digitale Lehre Hub Niedersachsen \(DLHN\)](#).

Grundlegende rechtliche Vorgaben

Sofern Sie dies nicht bereits in der Phase der Vorbereitung oder Durchführung Ihrer Lehrveranstaltung bzw. Prüfung getan haben, informieren Sie sich vor Beginn der Nachbereitung von Ihnen durchgeführter Lehrveranstaltungen oder Prüfungen über spezifische Vorgaben Ihrer Hochschule zur KI-Nutzung, z. B. Leitlinien, Dienstvereinbarungen, Positivlisten oder verbindlich zu absolvierende Schulungen, sowie über die Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen **Anbieter** von KI-Systemen.

Berücksichtigen Sie Vorgaben, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der KI-Verordnung (KI-VO), dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) ergeben, bevor Sie generative KI-Systeme für die Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden. Einen Überblick über zentrale Aspekte dieser Vorgaben finden Sie unter den folgenden Punkten 1 bis 5.

1. Was ist bei Eingaben in ein KI-System zu beachten?

Geben Sie in KI-Systeme keine Daten ein, die persönlichkeits- oder datenschutzrechtlich relevant oder vertraulich sind. Zu den **personenbezogenen Daten** gehören u. a. Bilder, Namen oder andere Merkmale, „die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität [einer] natürlichen Person sind“ (§ 4 Abs. 1 DSGVO) und durch die sie identifiziert werden könnte. Vertrauliche Daten umfassen z. B. Forschungsdaten oder Betriebsgeheimnisse.

Ausnahme: Das verwendete KI-System wird von Ihrer Hochschule **lokal gehostet** und für diesen Nutzungszweck ausgewiesen. Lokal gehostet bedeutet in diesem Kontext, dass ein KI-System auf eigenen Servern der Hochschule betrieben wird und keine Daten an Server außerhalb der Hochschule weitergibt (wie es z. B. durch die Nutzung von Werkzeugen wie der Websuche der Fall wäre). Werden Daten nur auf hochschuleigenen Servern verarbeitet, wird Ihre Hochschule darauf hinweisen, dass Sie in diese KI-Systeme z. B. auch personenbezogene, besonders sensible personenbezogene Daten oder vertrauliche Forschungsdaten eingeben dürfen.

1.1 Dürfen fremde Werke in KI-Systeme eingegeben werden?

Hierzu gibt es aktuell verschiedene Rechtsauffassungen. Stand Mai 2026 wird ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs erwartet.¹² Informieren Sie sich daher, welcher Rechtsauffassung Ihre Hochschule bezüglich der Eingabe fremder **Werke** folgt (z. B. in Leitlinien, Dienstanweisungen oder Handlungsempfehlungen).

Bei einer *restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule geben Sie in ein KI-System keine Werke (i. S. d. § 2 UrhG) und sonstiges nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Material (i. S. d. §§ 70 ff. UrhG) anderer Autor:innen ein, ohne deren Einwilligung zu haben. Eingegeben werden dürfen Dokumente, die einer **Open-Content-Lizenz** unterliegen, z. B. einer Creative Commons-Lizenz CC-0, oder die **Open-Access**-verfügbar sind, z. B. Wikipedia-Artikel oder Rechtstexte.¹³

Bei einer *weniger restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule dürften Sie sich im Hochschulkontext auf § 44b UrhG bzw. § 60d UrhG berufen (Vervielfältigung für **Text- und Data-Mining** bzw. Vervielfältigung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung). D. h.:

Für veröffentlichte Werke

- Werke mit Rechtevorbehalt: Hier ist die Vervielfältigung für das Text- und Data-Mining untersagt und Sie sollten diese Werke nicht in ein KI-System eingeben. Ein Rechtevorbehalt liegt bei digitalen Werken i. d. R. maschinenlesbar vor und verhindert u. U. bereits technisch die Eingabe in ein KI-System. In neueren gedruckten Werken kann ein Rechtevorbehalt z. B. wie folgt formuliert sein: „Ich behalte mir eine Nutzung des Werks für Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b Urhebergesetz vor“. Darüber hinaus können – insbesondere bei älteren Werken – anders formulierte Rechtevorbehalte vorhanden sein, die Sie im Sinne der Rechteinhaber:innen interpretieren sollten.
- Werke ohne Rechtevorbehalt: Verfügen Sie über einen rechtmäßigen Zugang zu diesen Werken, dürfen Sie diese in ein KI-System eingeben oder hochladen.

¹² [EuGH, Vorlage v. 03.04.2025 – C 250/25](#)

¹³ [LG München I, Endurteil v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24](#)

Für nicht-veröffentlichte Werke

- Fragen Sie bei den Autor:innen nach, ob Sie deren Werke in ein KI-System eingeben dürfen. Nicht veröffentlichte Werke sind z. B. auch Präsentationsfolien, die nur Seminarteilnehmenden zur Verfügung gestellt werden, und schriftliche Ausarbeitungen von Studierenden.

Ausnahme: Sie dürfen urheberrechtlich geschütztes Material eingeben, wenn

- das KI-System von Ihrer Hochschule **lokal gehostet** wird und der Zugriff darauf durch ein entsprechendes Rechtemanagement geregelt ist, das unberechtigte Zugriffe ausschließt, oder
- Sie ein KI-System einsetzen, das die Daten gemäß der Nutzungsbedingungen des KI-Systems nicht für Trainingszwecke und auch nicht in einer über den konkreten Anwendungsfall hinausgehende Art und Weise verwendet.

2. Wer trägt die Verantwortung für die Weiterverwendung KI-generierter Inhalte?

Die Verantwortung für die Weiterverwendung KI-generierter Inhalte (**Output**) liegt bei den Nutzenden eines KI-Systems.

Beachten Sie, dass KI-generierte Inhalte auf Basis von **Trainingsdaten**, einer **Wahrscheinlichkeitskomponente** und einer **Zufallskomponente** entstehen. Die Trainingsdaten enthalten Verzerrungen, einen sogenannten **Bias**, der die generierten Inhalte beeinflusst, ohne dass dies offensichtlich sein muss. Wenn Sie KI-generierte Inhalte für Ihre Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden, sind diese Inhalte auf ihre Korrektheit und Aktualität zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

3. Was ist bei der Kennzeichnung KI-generierter Inhalte zu beachten?

Prüfen und verifizieren Sie KI-generierte oder mit Hilfe von KI erstellte Inhalte gemäß den **Standards guter wissenschaftlicher Praxis (GWP)** und kennzeichnen Sie die Inhalte entsprechend, bevor Sie diese weiteren Personen zugänglich machen.

Nach Art. 50 KI-VO besteht die Notwendigkeit, KI-generierte oder mit Unterstützung von KI erstellte Inhalte zu kennzeichnen. Ihre Pflicht zur Kennzeichnung entfällt, wenn die Kennzeichnung anbieterseitig bereits erfolgt ist, wenn Sie die redaktionelle Verantwortung übernehmen, KI-Output selbst finalisieren (z. B. durch erhebliche inhaltliche Überarbeitung) oder KI-Systeme nur unterstützend einsetzen. Bei Bild-, Video- und Audiodateien entscheidet der Realismus: Als KI-generiert gekennzeichnet werden müssen täuschend echt wirkende Fotos, Videos und Audiodateien. Rein grafische Kunst, Comics oder fantasievolle Illustrationen erfordern in der Regel keine Kennzeichnung. Ausführliche Informationen finden Sie auf der [Homepage der Bundesnetzagentur](#). Beachten Sie für praktische Beispiele dort auch die Unterseiten „Leitlinie“ und „Praxisleitfaden“.

Falls Sie planen, Inhalte über den Rahmen Ihres Seminars hinaus zu veröffentlichen, z. B. als **Open Educational Resources (OER)**, prüfen Sie bestenfalls bereits bei der Vorbereitung Ihrer Veröffentlichung, ob für die Nachnutzung von OER-Inhalten anderer Personen eine Kennzeichnungspflicht im Sinne der **Creative-Commons-Lizenzen** besteht, und kennzeichnen Sie diese Inhalte entsprechend.

4. Welche Aufgaben dürfen einem KI-System nicht überlassen werden?

Denken Sie daran, KI-Systeme nicht im Sinne eines **Hochrisiko-KI-Systems** zu verwenden. Achten Sie daher darauf, dass das System keine Auswahl und/oder Bewertung übernimmt, die Konsequenzen für den Werdegang einer Person haben könnte (vgl. Rasche 2024). Gewährleisten Sie, dass Sie selbst den Lernprozess Ihrer Studierenden steuern, indem Sie die Lernziele definieren, eine inhaltliche Einordnung KI-generierter Inhalte in den wissenschaftlichen Kontext vornehmen und die Leistungen der Studierenden selbst bewerten.

Die Prüfungsbewertung vollautomatisiert von einem KI-System vornehmen zu lassen, ist nicht zulässig.

Eine Unterstützung durch KI bei der Bewertung ist dann erlaubt, wenn sichergestellt wird, dass nur KI-Systeme zum Einsatz kommen, die erforderliche urheber- und datenschutzrechtliche Standards erfüllen. Dies wäre z. B. bei einem von der Hochschule speziell für diesen Zweck bereitgestellten Prüfungssystem der Fall. Nutzen Sie im Kontext der Prüfungsbewertung keine KI-Systeme, zu denen der Zugang nicht von Ihrer Hochschule bereitgestellt wird sowie keine KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck (**GPAI**), da hierfür i. d. R. die Freigabe für den Prüfungsfall fehlt.

Wird die persönliche Prüfungsbewertung vom Prüfenden durch die Verwendung eines KI-Systems nicht wesentlich beeinflusst, besteht kein erhebliches Risiko einer Rechtsbeeinträchtigung für die zu prüfenden Personen. Dazu gehören folgende Fälle:

1. das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit wird verbessert, oder
2. Entscheidungsmuster oder Abweichungen früherer von Menschen getroffener Entscheidungsmuster werden erkannt und es ist nicht beabsichtigt, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen, oder
3. eine eng gefasste Verfahrensaufgabe wird durchgeführt, oder
4. eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung wird durchgeführt.

In den vier o. g. Fällen geht es im Wesentlichen um die Abgrenzung maschineller Entscheidungsassistenz von maschineller Entscheidungsfindung sowie um die Durchführung von Routineaufgaben. Beispiele für Routineaufgaben sind Rechtschreib- und Grammatikfehler in der Summe zu erfassen, die Einhaltung von Zitationsstandards zu überprüfen oder eine ergänzende Überprüfung der eigenen Einschätzungen vorzunehmen. Diese Unterscheidung zwischen Assistenz und Entscheidungsfindung verlangen auch die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze.“ (Baresel et al. 2025b: 20).

Wie umfangreich die Unterstützung durch ein KI-System sein darf, ist im Einzelfall zu bewerten. In unterschiedlichen juristischen Auslegungen wird jedoch immer wieder betont, dass die Entscheidung sowie die maßgeblich zur Entscheidung beitragenden Aspekte von einem Menschen stammen müssen und auch die abschließende Bewertung von einem Menschen durchgeführt werden muss.

5. Wer haftet im Schadensfall?

Falls Sie KI-Systeme im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeiten auf unzulässige Weise verwenden, haftet im Schadensfall aufgrund der übergeleiteten **Amtshaftung** zunächst die Hochschule. Sie können aber bei zumindest grob fahrlässigem Handeln anschließend für einen ggf. entstandenen Schaden in Regress genommen werden.

Beispiele für Szenario E

Beispiele für die konkrete Nutzung

- Ihre Studierenden verfassen im Rahmen einer Lehrveranstaltung verschiedenartige Inhalte, die Sie anschließend weiterverarbeiten möchten, um daraus z. B. einheitliche Einträge für einen Blog zu generieren oder um sie für einen Sammelband aufeinander abzustimmen. Ohne explizites Einverständnis der Studierenden, dürfen Sie diese Inhalte nur in KI-Modelle eingeben, die lokal gehostet werden und die Daten nicht für das weitere Training des Modells verwenden.
- Sie können KI-Systeme verwenden, um sich auf Basis von Evaluationsergebnissen, Ihrer eigenen Notizen oder Ihrer eigenen Präsentationsfolien einer durchgeführten Lehrveranstaltung Ideen für Veränderungen bzw. Verbesserungen der Lehrveranstaltung generieren zu lassen. Stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Eingaben so weit anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.
- Sie möchten die Passung Ihrer Bewertungskriterien anhand der Antworten Studierender aus Ihrer Veranstaltung überprüfen (d. h. nicht die Leistung an sich bewerten). Hierfür dürfen Sie die Antworten in ein lokal gehostetes KI-Modell eingeben, solange die Daten nicht für das weitere Training des Modells verwendet werden und Sie die Persönlichkeitsrechte der Studierenden wahren.
- Sie möchten sich für Freitextantworten Studierender Bewertungsvorschläge erstellen lassen, die auf von Ihnen vorgegebenen Bewertungskriterien basieren. Hier befinden Sie sich nach der KI-VO im Hochrisikobereich und es ist zwingend erforderlich, dass Sie ein für diesen Zweck entwickeltes und freigegebenes Prüfungsbewertungssystem verwenden. Die Verwendung – auch eines lokal gehosteten - **GPAI**-Modells ist nicht zulässig.

Szenario F: KI-Systeme externer Anbieter zur Nachbereitung nutzen

Sie möchten zur Nachbereitung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ein **generatives KI-System** verwenden, bei dem der Zugang nicht über Ihre **hochschulinterne Nutzerkennung** erfolgt. Das KI-System wird ausschließlich von Ihnen selbst verwendet. Ihre Studierenden interagieren nicht mit dem KI-System.

Hinweis: Bei Verwendung von KI-Systemen zur eigenen Lehr- und Prüfungsnachbereitung, deren Zugang nicht von der Hochschule bereitgestellt wird, liegt die Verantwortung für die Sicherstellung der Rechtskonformität vollständig bei Ihnen. Achten Sie deshalb bei der Wahl des KI-Systems neben den grundlegenden rechtlichen Vorgaben (siehe unten) auch auf Vorgaben Ihrer Hochschule (Dienstanweisung, Dienstvereinbarung etc.), insbesondere darauf, welche Systeme ggf. nicht genutzt werden dürfen.

Persönliche Voraussetzungen

Stellen Sie sicher, dass Sie über die erforderliche **KI-Kompetenz** verfügen, d. h. über die (ggf. eigenverantwortlich erworbenen) Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Ihnen ermöglichen, KI-Systeme verantwortungsbewusst und sachkundig einzusetzen. Wie umfangreich und tief Sie in die Thematik einsteigen sollten, ist von der jeweiligen Art der Nutzung abhängig (siehe [Beispiele für Szenario F](#)).

Erkundigen Sie sich zunächst, ob Ihre Hochschule Weiterbildungsmaterial und/oder Schulungen zum Erwerb von KI-Kompetenz anbietet. Informationen zum Thema „KI-Kompetenz“ finden Sie außerdem auf den Webseiten des [KI-Campus](#), in den [Selbstlernmaterialien des ELAN e.V.](#) und über die Website des [Digitale Lehre Hub Niedersachsen \(DLHN\)](#).

Grundlegende rechtliche Vorgaben

Sofern Sie dies nicht bereits in der Phase der Vorbereitung oder Durchführung Ihrer Lehrveranstaltung bzw. Prüfung getan haben, informieren Sie sich vor Beginn der Nachbereitung von Ihnen durchgeführter Lehrveranstaltungen oder Prüfungen über spezifische Vorgaben Ihrer Hochschule zur KI-Nutzung, z. B. Leitlinien, Dienstvereinbarungen, Positivlisten oder verbindlich zu absolvierende Schulungen, sowie über die Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen **Anbieter** von KI-Systemen.

Berücksichtigen Sie Vorgaben, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der KI-Verordnung (KI-VO), dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) ergeben, bevor Sie generative KI-Systeme für die Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden. Einen Überblick über zentrale Aspekte dieser Vorgaben finden Sie unter den folgenden Punkten 1 bis 5.

1. Was ist bei Eingaben in ein KI-System zu beachten?

Geben Sie in KI-Systeme keine Daten ein, die persönlichkeits- oder datenschutzrechtlich relevant oder vertraulich sind. Zu den **personenbezogenen Daten** gehören u. a. Bilder, Namen oder andere Merkmale, „die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität [einer] natürlichen Person sind“ (§ 4 Abs. 1 DSGVO) und durch die sie identifiziert werden könnte. Vertrauliche Daten umfassen z. B. Forschungsdaten oder Betriebsgeheimnisse.

1.1 Dürfen fremde Werke in KI-Systeme eingegeben werden?

Hierzu gibt es aktuell verschiedene Rechtsauffassungen. Stand Mai 2026 wird ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs erwartet.¹⁴ Informieren Sie sich daher, welcher Rechtsauffassung Ihre Hochschule bei der Eingabe fremder **Werke** folgt (z. B. in Leitlinien, Dienstabweisungen oder Handlungsempfehlungen).

Bei einer *restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule geben Sie in ein KI-System keine Werke (i. S. d. § 2 UrhG) und sonstiges nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Material (i. S. d. §§ 70 ff. UrhG) anderer Autor:innen ein, ohne deren Einwilligung zu haben. Eingegeben werden dürfen Dokumente, die einer **Open-Content-Lizenz** unterliegen, z. B. einer Creative Commons-Lizenz CC-0, oder die **Open-Access**-verfügbar sind, z. B. Wikipedia-Artikel oder Rechtstexte.¹⁵

Bei einer *weniger restriktiven Auslegung* durch Ihre Hochschule dürften Sie sich im Hochschulkontext auf § 44b UrhG bzw. § 60d UrhG berufen (Vervielfältigung für **Text- und Data-Mining** bzw. Vervielfältigung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung). D. h.:

Für veröffentlichte Werke

- Werke mit Rechtevorbehalt: Hier ist die Vervielfältigung für das Text- und Data-Mining untersagt und Sie sollten diese Werke nicht in ein KI-System eingeben. Ein Rechtevorbehalt liegt bei digitalen Werken i. d. R. maschinenlesbar vor und verhindert u. U. bereits technisch die Eingabe in ein KI-System. In neueren gedruckten Werken kann ein Rechtevorbehalt z. B. wie folgt formuliert sein: „Ich behalte mir eine Nutzung des Werks für Text- und Data-Mining im Sinne von §44b Urhebergesetz vor“. Darüber hinaus können – insbesondere bei älteren Werken – anders formulierte Rechtevorbehalte vorhanden sein, die Sie im Sinne der Rechteinhaber:innen interpretieren sollten.
- Werke ohne Rechtevorbehalt: Verfügen Sie über einen rechtmäßigen Zugang zu diesen Werken, dürfen Sie diese in ein KI-System eingeben oder hochladen.

¹⁴ [EuGH, Vorlage v. 03.04.2025 – C 250/25](#)

¹⁵ [LG München I, Endurteil v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24](#)

Für nicht-veröffentlichte Werke

- Fragen Sie bei den Autor:innen nach, ob Sie deren Werke in ein KI-System eingeben dürfen. Nicht veröffentlichte Werke sind z. B. auch Präsentationsfolien, die nur Seminar-teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden, und schriftliche Ausarbeitungen von Studierenden.

Ausnahme: Sie dürfen urheberrechtlich geschützte Materialien eingeben, wenn Sie ein KI-System verwenden, das die Daten gemäß der Nutzungsbedingungen des KI-Systems nicht für Trainingszwecke nutzt und die Daten nicht in einer über den konkreten Anwendungsfall hinausgehenden Art und Weise verwendet (z. B. speichert).

2. Wer trägt die Verantwortung für KI-generierte Inhalte?

Die Verantwortung für die Weiterverwendung KI-generierter Inhalte (**Output**) liegt bei den Nutzenden eines KI-Systems. Dies gilt auch, wenn Sie KI-generierte Inhalte für die Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden.

Beachten Sie, dass KI-generierte Inhalte auf Basis von **Trainingsdaten**, einer **Wahrscheinlichkeitskomponente** und einer **Zufallskomponente** entstehen. Die Trainingsdaten enthalten Verzerrungen, einen sogenannten **Bias**, der die generierten Inhalte beeinflusst, ohne dass dies offensichtlich sein muss. Wenn Sie KI-generierte Inhalte für Ihre Lehr- oder Prüfungsvorbereitung verwenden, sind diese Inhalte auf ihre Korrektheit und Aktualität zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

3. Was ist bei der Kennzeichnung KI-generierter Inhalte zu beachten?

Prüfen und verifizieren Sie KI-generierte oder mit Hilfe von KI erstellte Inhalte gemäß den **Standards guter wissenschaftlicher Praxis (GWP)** und kennzeichnen Sie die Inhalte entsprechend, bevor Sie diese weiteren Personen zugänglich machen.

Falls Sie planen, Inhalte über den Rahmen Ihres Seminars hinaus zu veröffentlichen, z. B. als **Open Educational Resources (OER)**, ist eine Kennzeichnung vollständig KI-generierter, KI-modifizierte oder mit Unterstützung von KI erstellter Inhalte nach dem Transparenzgebot des Art. 50 Abs. 4 KI-VO erforderlich.¹⁶

Prüfen Sie bestenfalls bereits bei der Vorbereitung Ihrer Veröffentlichung, ob für die Nachnutzung von OER-Inhalten anderer Personen eine Kennzeichnungspflicht im Sinne der **Creative-Commons-Lizenzen** besteht, und kennzeichnen Sie diese Inhalte entsprechend.

¹⁶ Für weitere Informationen wie Bilder und Texte gekennzeichnet werden können, siehe Tacke [2025].

4. Welche Aufgaben dürfen einem KI-System nicht überlassen werden?

Denken Sie daran, KI-Systeme nicht im Sinne eines **Hochrisiko-KI-Systems** zu verwenden. Achten Sie daher darauf, dass das System keine Auswahl und/oder Bewertung übernimmt, die Konsequenzen für den Werdegang einer Person haben könnte (vgl. Rasche 2024). Gewährleisten Sie, dass Sie selbst den Lernprozess Ihrer Studierenden steuern, indem Sie die Lernziele definieren, eine inhaltliche Einordnung KI-generierter Inhalte in den wissenschaftlichen Kontext vornehmen und die Leistungen der Studierenden selbst bewerten.

Die Prüfungsbewertung vollautomatisiert von einem KI-System vornehmen zu lassen, ist nicht zulässig.

Geben Sie Prüfungsleistungen von Studierenden (oder Teile davon) aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich in KI-Systeme ein, die von der Hochschule für die Eingabe solcher Daten freigegeben sind.

5. Wer haftet im Schadensfall?

Falls Sie KI-Systeme im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeiten auf unzulässige Weise verwenden, haftet im Schadensfall aufgrund der übergeleiteten **Amtshaftung** zunächst die Hochschule. Sie können aber bei zumindest grob fahrlässigem Handeln anschließend für einen ggf. entstandenen Schaden in Regress genommen werden.

Beispiele für Szenario F

Beispiele für die konkrete Nutzung

- Ihre Studierenden verfassen im Rahmen einer Lehrveranstaltung verschiedenartige Inhalte, die Sie anschließend weiterverarbeiten möchten, um daraus zum Beispiel einheitliche Einträge für einen Blog zu generieren oder um sie für einen Sammelband aufeinander abzustimmen. Ohne Einverständnis der Studierenden, dürfen Sie diese Inhalte nicht in KI-Systeme externer Anbieter eingeben.
- Sie lassen sich, z. B. auf Basis von Evaluationsergebnissen oder Ihrer eigenen Notizen zu einer durchgeführten Lehrveranstaltung, Ideen für Veränderungen bzw. Verbesserungen einer Lehrveranstaltung generieren. Prüfen Sie vorab, ob Sie Ihre Eingaben so weit anonymisieren können, dass durch die Kombination der Antworten bzw. Angaben keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

Szenario G: KI-Systeme modifizieren, die über die Hochschule zur Verfügung stehen

Was bedeutet es, ein KI-System zu modifizieren?

Indem Sie ein **KI-System modifizieren**, verändern Sie es **dauerhaft**. Das ist z. B. der Fall, wenn Sie programmierend in ein KI-System eingreifen oder ein **KI-Modell** trainieren.

Sie modifizieren ein KI-System **nicht**, wenn

- Sie es entsprechend der vorgesehenen Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters verwenden
- Sie mit **Meta- bzw. Systemprompts** oder mit einer **RAG-Anbindung** arbeiten. Sobald Sie den Systemprompt oder die RAG-Anbindung entfernen, liegt das KI-System (wieder) in unveränderter Form vor – d. h., der Einfluss auf das KI-System ist nur temporär.

Was müssen Sie beachten?

Wenn Sie Modifikationen (also dauerhafte Veränderungen) vornehmen möchten, hängen die rechtlichen Implikationen u. a. vom gewählten KI-Modell, der Art der Modifikation und dem späteren Einsatzzweck ab. Die mögliche Variantenvielfalt kann hier nicht ausgeführt werden. Wenn Sie planen, ein KI-System zu modifizieren, nehmen Sie frühzeitig Kontakt zu den verantwortlichen Stellen Ihrer Hochschule auf – z. B. zu Datenschutzbeauftragten, KI-Beauftragten und/oder der Rechtsabteilung. Setzen Sie sich zudem mit der Organisationseinheit Ihrer Hochschule in Verbindung, die den Zugang zum KI-System bereitstellt.

Szenario H: KI-Systeme externer Anbieter modifizieren

Was bedeutet es, ein KI-System zu modifizieren?

Indem Sie ein KI-System modifizieren, verändern Sie es dauerhaft. Das ist z. B. der Fall, wenn Sie programmierend in ein KI-System eingreifen oder ein enthaltenes **KI-Modell** trainieren.

Sie modifizieren ein KI-System nicht, wenn

- Sie es entsprechend der vorgesehenen Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen **Anbieter** verwenden
- Sie mit **Meta- bzw. Systemprompts** oder mit einer **RAG-Anbindung** arbeiten. Sobald Sie den Systemprompt oder die RAG-Anbindung entfernen, liegt das KI-System (wieder) in unveränderter Form vor – d. h., der Einfluss auf das KI-System ist nur temporär.

Was müssen Sie beachten?

Wenn Sie Modifikationen (also dauerhafte Veränderungen) vornehmen möchten, hängen die rechtlichen Implikationen u. a. vom gewählten KI-Modell, der Art der Modifikation und dem späteren Einsatzzweck ab. Die mögliche Variantenvielfalt kann hier nicht ausgeführt werden. Wenn Sie planen, ein KI-System zu modifizieren, nehmen Sie frühzeitig Kontakt zu den verantwortlichen Stellen Ihrer Hochschule auf – z. B. zu Datenschutzbeauftragten, KI-Beauftragten und/oder der Rechtsabteilung.

Quellenverzeichnis

Baresel, Kira / Eube, Cornelia / Knorr, Dagmar / Lutter, Ly / Nys, Jasmin de / Röben, Marieke (2024): KI-Gebrauch im Studienkontext dokumentieren. Hinweise und Arbeitsmaterialien. <https://doi.org/https://doi.org/10.48548/pubdata-1476>

Baresel, Kira / Horn, Janine / Schorer, Susanne (2025a): Der Einsatz von KI-Detektoren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen. Eine Stellungnahme (Niedersachsen, Digitale Lehre Hub) <https://doi.org/10.57961/fjg9-jr89>

Baresel, Kira / Horn, Janine / Schorer, Susanne / Meier zu Farwig, Christine / Schneider, Jan (2025b): Einsatz Generativer KI in Prüfungen: Eine Stellungnahme. Digitale Lehre Hub Niedersachsen (DLHN), 2025. <https://doi.org/10.57961/2rkb-fp35>

Bundesnetzagentur [o. J.]: Transparenzpflichten. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/4_Transparenzpflichten/start.html

ELAN e.V. (2024): KI-Selbstlernkurse vom elan e.V. <https://elan-ev.de/en/ki-selbstlernkurse-vom-elan-e-v/>

Hochschule.digital Niedersachsen (2026): KI in Studium, Lehre und Prüfungen. <https://hochschuledigital-niedersachsen.de/project/ki-in-studium-lehre-und-pruefungen/>

Hoeren, Thomas (2026): Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen. <https://doi.org/10.13154/294-14844>

Loose, Yulia (2021): Was ist Schöpfungshöhe. <https://www.twillo.de/blog/was-ist-schoepfungshoehe/>

Rasche, Theresia (2024): Überblick KI-Verordnung. Foliensatz. https://lehrportal.uni-osnabrueck.de/wp-content/uploads/2025/09/Ueberblick_KI-Verordnung_OER_CC0-1.pdf

Stifterverband für Deutsche Wissenschaft e. V. [o. J.]: KI-Campus. <https://ki-campus.org/>

Glossar

In diesem Glossar werden im Text verwendete Begriffe ausführlich erläutert und dort, wo es benötigt wird, mit den entsprechenden Verweisen zu Verordnungen, Gesetzen oder Quellen versehen. In den Szenariobeschreibungen selbst können kurze Definitionen der Begriffe per Mouseover angezeigt werden.

Begriff

Erläuterung

Amtshaftung

Die *Amtshaftung* (§ 839 BGB, Art. 34 GG) verpflichtet den Staat, für Schäden aufzukommen, die ein Beamter oder Amtsträger durch eine rechtswidrige, schuldhaftes Amtspflichtverletzung in Ausübung eines hoheitlichen Amtes verursacht hat. Geschädigte Bürger können Schadensersatz direkt von der Behörde, nicht dem Beamten persönlich, fordern.

Anbieter

Ein *Anbieter* ist nach KI-Verordnung „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI System oder ein KI Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich“ (Art. 3 Nr. 3 KI-VO).

Ein KI-System in Verkehr bringen bedeutet „die erstmalige Bereitstellung eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck auf dem Unionsmarkt“ (Art. 3 Nr. 9 KI-VO).

Die Inbetriebnahme ist „die Bereitstellung eines KI-Systems in der Union zum Erstgebrauch direkt an den Betreiber oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung“ (Art. 3 Nr. 11 KI-VO).

API-Connector

Eine Programmierschnittstelle (*API*, engl. *Application Programming Interface*) ist ein definierter Zugang, über den Software-Anwendungen sich gegenseitig Daten und Funktionen bereitstellen. Ein API-Connector ist die konkrete Verbindung eines KI-System mit einer solchen Schnittstelle, z. B. zur Anbindung eines Lernmanagementsystems oder einer Literaturdatenbank. Anders als bei Verwendung des MCP, wird ein API-Connector in der Regel für jede Anwendung separat eingerichtet.

Auftragsver- arbeitungsvertrag

Eine *Auftragsverarbeitungsvertrag* (AVV) regelt „die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch einen Auftragsverarbeiter gemäß den Weisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auf Grundlage eines Vertrages“ (Art. 28 DSGVO, <https://dsgvo-gesetz.de/themen/auftragsverarbeitung/>, siehe dazu auch Art. 28 Abs. 3 DSGVO). Auftragsverarbeiter ist „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“ (Art. 4 Nr. 8, DSGVO).

Betreiber	Ein <i>Betreiber</i> ist nach KI-Verordnung „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet“ (Art. 3 Nr. 4 KI-VO)
Bias	<i>Bias</i> steht im Allgemeinen für eine durch Voreingenommenheit verzerrte Wahrnehmung oder Einschätzung. Im Kontext von KI meint Bias, dass Daten stets eine Selektion von Informationen darstellen und eine bestimmte Perspektive auf Sachverhalte wiedergeben. Dies kann zu verzerrten oder vorurteilsbehafteten Darstellungen führen. Im Kontext von LLMs beeinflussen die in den Trainingsdaten enthaltenen Selektionen die Qualität der KI-generierten Inhalte. Wird z. B. der Begriff „Professur“ statistisch betrachtet häufiger mit männlichen Personenbezeichnungen kombiniert, enthalten auch die ausgegebenen Antworten eher eine derartige Kombination. (In Anlehnung an: Duden Online-Wörterbuch und KI-Handlungsempfehlungen der UOS (Stand: Dez. 2025), https://www.uni-osnabrueck.de/virtuos/lehren-und-lernen/ki-in-studium-und-lehre/handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-ki-basierten-anwendungen#c268384)
Creative-Commons-Lizenz	<i>Creative Commons-Lizenzen</i> sind vorgefertigte standardisierte Lizenzverträge, die Urheber zur Freigabe rechtlich geschützter Inhalte nutzen können. (https://de.creativecommons.net/was-ist-cc/)
generative KI	<i>Generative KI</i> ist ein Teilbereich von Künstlicher Intelligenz und bezeichnet maschinelle Verfahren, bei denen ein KI-Modell aus großen Datenmengen Muster erlernt und auf Basis von Eingaben (Prompts) neue Inhalte (Outputs) erzeugt. Dies können zum Beispiel Texte, Bilder oder Code sein. Generative KI-Modelle basieren auf großen Sprachmodellen/Large Language Models (LLM) oder multimodalen Modellen. Diese können Sprache oder verschiedene Medien (z. B. Audio, Video) erkennen, verarbeiten und generieren.
GPAI-Modell	Bei einem GPAI-Modell (GPAI=General Purpose Artificial Intelligence, übersetzt „KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck“) handelt es sich laut KI-Verordnung um ein KI-Modell „das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art des Inverkehrbringens des Modells eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen und in eine Vielzahl von nachgelagerten Systemen oder Anwendungen integriert werden kann“ (Art. 3 Nr. 63 KI-VO).

Hochrisiko-KI-System	Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung gelten laut KI-Verordnung solche Systeme als <i>Hochrisiko-KI-Systeme</i> , die zur Zulassung zu Bildungseinrichtungen, zur Prüfungsbewertung, zur Bewertung des Bildungsniveaus einer Person oder zur Überwachung von Verhalten im Rahmen von Prüfungen eingesetzt werden (Rasche 12.08.2024, im Original: Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 3 KI-VO)
hochschulinterne Nutzerkennung	Login-Daten, mit denen Hochschulangehörigen der Zugang zu hochschulinternen Postfächern, Intranet etc. ermöglicht wird. Sie besteht z. B. aus Benutzername/ID und Passwort.
Hochschullizenz	<i>Lizenz</i> für eine Softwareanwendung, die eine <i>Hochschule</i> vertraglich als Multi-User-Lizenz erworben hat. Hochschulangehörige haben in der Regel Zugriff auf diese Anwendungen. Einschränkungen z. B. nach Statusgruppen oder Instituten sind möglich.
KI-Kompetenz	<i>KI-Kompetenz</i> umfasst laut KI-Verordnung „die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden“ (Art. 3 Nr. 56 KI-VO).
KI-Modell	<i>KI-Modelle</i> sind i. d. R. Teil eines KI-Systems. Sie verarbeiten mittels maschineller Lernverfahren große Datenmengen und berechnen anhand statistisch erlernter Muster und Zufallsvariablen Ausgaben. Besonders bekannt sind KI-Sprachmodelle (sog. Large Language Models, LLMs), die menschliche Sprache verarbeiten und aus menschlichen Eingaben neue Ausgaben in Form von Texten, Bildern, Videos, Programmiercode etc. erzeugen.

(In Anlehnung an: KI-Handlungsempfehlungen der UOS (Stand: Dez. 2025): <https://www.uni-osnabrueck.de/virtuos/lehren-und-lernen/ki-in-studium-und-lehre/handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-ki-basierten-anwendungen#c268384>)

KI-System	Ein <i>KI-System</i> besteht aus verschiedenen Komponenten, dazu zählen beispielsweise das KI-Modell, die Benutzeroberfläche und Schnittstellen zwischen diesen und weiteren Komponenten. Die KI-Verordnung definiert ein KI-System als „ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“ (Art. 3 Nr. 1 KI-VO). Ein KI-System „geht über die einfache Datenverarbeitung hinaus, indem Lern-, Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht werden“ (Erwägungsgrund 12 der KI-VO). Die KI-Verordnung unterscheidet zwischen verbotenen KI-Systemen (z. B. Systemen zur Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen), Hochrisiko-KI-Systemen (z. B. Systeme, die für die Bewertung von Lernergebnissen bestimmt sind) und KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck.
Lokal hosten	<i>Lokal hosten</i> bedeutet, dass Daten auf eigenen Servern liegen, verarbeitet und ggf. gespeichert werden. Im Kontext von KI in der Lehre ist damit gemeint, dass KI-Systeme auf hochschuleigenen Servern laufen.
MCP	Das <i>Model Context Protocol (MCP)</i> ist ein offener Standard, der es KI-Systemen ermöglicht auf externe Datenquellen und Werkzeuge, wie eine Datenbank oder einen Kalender, zuzugreifen. Anbieter solcher Dienste stellen dafür einen MCP-Server bereit, der genau definiert, welche Funktionen und Daten das KI-System nutzen darf. Da alle MCP-Server dieselbe Schnittstelle verwenden, lassen sich neue Dienste anbinden, ohne dass das KI-System hierfür angepasst werden muss.

Open Educational Resources/OER	<i>Open Educational Resources/OER</i> sind Bildungsmaterialien, die unter einer offenen Lizenz stehen und kostenlos zugänglich sind. Dabei gibt es verschiedene Lizenzvarianten (z. B. Creative Commons-Lizenzen/CC-Lizenzen). Die Urheber legen mit der Lizenz fest, unter welchen Bedingungen und/oder Einschränkungen das Material von Dritten genutzt, bearbeitet oder weiterverbreitet werden darf und welche Rechte sie sich vorbehalten. OER können Bildungsmaterialien jeglicher Art umfassen und in jedem Medium (z. B. Lehrbücher, Streaming-Videos, Multimedia-Anwendungen, Podcasts) vorliegen. (In Anlehnung an: https://www.unesco.de/themen/bildung/bildungsqualitaet/weltbildungssempfehlung/global-citizenship-education/friedens-und-menschen/open-educational-resources/) Eine Erklärung zu den verschiedenen Lizenztypen gibt es unter: https://open-educational-resources.de/cc-lizenz-infografik/ Hinweise zur Aufbereitung von OER finden Sie bei: https://www.twillo.de/oer-aufbereiten/
Open Access	<i>Open Access</i> bezeichnet den offenen bzw. freien Zugang zu (wissenschaftlichen) Publikationen, die nach offenen Lizenzen definierten Bedingungen (siehe OER) nach- und weitergenutzt, vervielfältigt, verbreitet oder verändert werden können. (In Anlehnung an: https://www.dfg.de/de/foerderung/foerdermoeglichkeiten/programme/infrastruktur/lis/open-access/was-ist-open-access, https://www.dnb.de/DE/Professionell/Services/WissenschaftundForschung/DHOpenAccess/dhOpenAccess.html)
Open-Content-Lizenz	<i>Open-Content-Lizenzen</i> sind „standardisierte Verträge, die bei urheberrechtlich geschützten Werken eine unentgeltliche Nutzung erlauben“. Es gibt verschiedene Arten von offenen Lizenzen, „häufig [werden] Creative-Commons-Lizenzen (CC), seltener auch die Digital Peer Publishing License (DPPL) oder die Free Documentation License der GNU-Initiative (GNU-FDL) verwendet.“ (https://open-access.network/informieren/rechtsfragen/lizenzen)
Output	<i>Output</i> steht im Allgemeinen für Ausgaben/Ergebnisse. Im Kontext von KI bezeichnet Output KI-generierte Inhalte, z. B. in Form von Text, Bild oder Video. Das Medium, in der der Output erfolgt, hängt von den Möglichkeiten des genutzten KI-Systems ab. Die (gewünschte) Form der Ausgabe kann durch den Prompt und/oder durch Einstellungen auf der Benutzeroberfläche genauer definiert werden.

Personen- bezogene Daten	<i>Personenbezogene Daten</i> sind nach DSGVO Art. 4 Nr. 1 „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“. Zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gehören laut Art. 9 DSGVO u. a. Informationen zur ethischen Herkunft und zur politischen Meinung sowie Gesundheitsdaten.
Prompt	Ein <i>Prompt</i> ist im Kontext von KI eine Eingabe zur Interaktion mit einem KI-System. Dies erfolgt häufig in Form von Text, aber auch andere mediale Eingaben können möglich sein. Ein Prompt kann darüber hinaus Quellenmaterial und Anweisungen zur Bearbeitung der Anfrage enthalten.
RAG	<i>Retrieval Augmented Generation (RAG)</i> ist eine Technik, die eine von den Nutzenden (oder einer anderen Stelle) kuratierte Wissensdatenbank verwendet (z. B. hochgeladene Dokumente) bei der der Output zusätzlich zum Sprachmodell auf den bereitgestellten Daten beruht. Mithilfe von RAG kann nachvollzogen werden, woher die Informationen stammen, da Quellen aus der Wissensdatenbank bzw. Textstellen angegeben werden können.
Standard guter wissenschaftlicher Praxis	<i>Standards guter wissenschaftlicher Praxis (GWP)</i> zeigen sich in methodischer Transparenz und Nachvollziehbarkeit als wesentliche Grundprinzipien wissenschaftlicher Integrität. Die Verwendung generativer Modelle ist daher in wissenschaftsadäquater Weise und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Fachgebietes offenzulegen. Unter „Offenlegung“ ist dabei die Angabe zu verstehen, welche generativen Modelle zu welchem Zweck und in welchem Umfang eingesetzt wurden, beispielsweise bei der Aufbereitung des Forschungsstandes, bei der Entwicklung einer wissenschaftlichen Methode, bei der Auswertung von Daten oder bei der Hypothesengenerierung. Eingesetzte KI, die sich nicht auf den wissenschaftlichen Inhalt des Antrags auswirkt (bspw. Grammatik-, Stil-, Rechtschreibprüfung, Übersetzungsprogramme), muss nicht angegeben werden. Die inhaltliche Beschreibung kann mit wenigen erläuternden Sätzen erfolgen. Eine konkrete Kennzeichnung der betroffenen Textpassagen ist ausdrücklich nicht erforderlich. (https://www.dfg.de/de/grundlagen-themen/digitale-themen/ki https://wissenschaftliche-integritaet.de/verwendung-generativer-modelle/)

Systemprompt	Ein <i>Systemprompt</i> ist eine Eingabe, die das Grundverhalten, die Rolle und den Ton hinsichtlich des Outputs bestimmt und die für den gesamten weiteren Chatverlauf definiert wird (beispielsweise kann durch den Systemprompt auch die Ausgabe bestimmter Inhalte – wenn auch nicht unumgänglich (Stichwort Jail Break) – unterbunden werden). Im Gegensatz zu einem Prompt, mit dem ein konkreter Auftrag an das KI-System formuliert wird, definiert ein Systemprompt, wie das KI-System reagieren soll noch bevor ein konkreter Inhalt generiert wird. Nicht alle KI-Systeme erlauben es, eigene Systemprompts zu formulieren, wenn Sie aber beispielsweise mit Chat-AI arbeiten, dann kann der Systemprompt über ein zusätzliches Eingabefeld bei den internen Modellen von den Nutzenden selbst gestaltet und verändert werden.
Text- und Data-Mining	<i>Text- und Data-Mining</i> bezeichnet Verfahren für „die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“ (§ 44b Abs. 1 UrhG)
Training	<i>Training</i> bedeutet im Kontext von KI, dass ein Sprachmodell (LLM) entwickelt oder weiterentwickelt wird, indem es (weitere) Daten zur Verarbeitung erhält, und der Algorithmus sowie die dazugehörigen Parameter angepasst werden. Die Parameter sind entscheidend für die Vorhersagen in einem Sprachmodell, während der Algorithmus alle Entscheidungsschritte umfasst, die zur Lösung der Anfrage benötigt werden. KI-Systeme können Daten grundsätzlich nicht inhaltlich erfassen, sondern lediglich auf Basis der Muster in den Daten Ergebnisse stochastisch vorhersagen. (In Anlehnung an: Art. 3 Nr. 29 KI-VO)
Trainingsdaten	<i>Trainingsdaten</i> sind laut KI-Verordnung „Daten, die zum Trainieren eines KI Systems verwendet werden“ (Art. 3 Nr. 29 KI-VO). Die Qualität der Trainingsdaten hat erheblichen Einfluss auf die Qualität der Ausgaben und kann z. B. zur Wiedergabe von Vorurteilen und falschen Aussagen führen. Sprachmodelle verarbeiten häufig Materialien, deren Verwendung die Rechteinhaber:innen nicht zugestimmt haben. Hierdurch können urheberrechtlich geschützte Inhalte als Teil KI-generierter Antworten ausgegeben werden. Bezüglich der verwendeten Trainingsdaten sind Anbieter von KI-Systemen unterschiedlich transparent (siehe European Open Source AI Index).

Wahrscheinlichkeitskomponenten

Wahrscheinlichkeitskomponente meint im Kontext von KI, dass KI-Sprachmodelle (LLM) Output generieren, indem sie Token für Token die wahrscheinlichste Fortsetzung berechnen. Token sind die kleinste Einheit, in die beispielsweise ein Text zerlegt wird, um von einer KI verarbeitet zu werden. Das können Wörter, Satzzeichen oder auch Wortteile sein.

In Kombination sorgen Wahrscheinlichkeits- und Zufallskomponenten dafür, dass KI-Systeme auf die gleiche Anfrage unterschiedliche Outputs generieren.

Werk

Grundsätzlich handelt es sich laut UrhG dann um ein *Werk*, wenn „persönliche geistige Schöpfung“ vorliegt (§ 2, Abs. 2 UrhG). Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 UrhG). Zudem gelten verwandte Schutzrechte für weitere Materialien (i. S. d. §§ 70 ff. UrhG).

Hierunter können auch Arbeiten von Studierenden fallen. Werkauszüge, die für sich genommen keine Schöpfungshöhe erreichen, sind hiervon ausgenommen (siehe „Was ist Schöpfungshöhe?“ Loose (2021), <https://www.twillo.de/blog/was-ist-schoepfungshoehe/>).

Zufalls-
komponente

Zufallskomponente meint im Kontext von KI, dass KI-Sprachmodelle (LLM) ergänzend zur Wahrscheinlichkeitskomponente eine zufällige Auswahl treffen. Wie viel Gewicht die Zufallskomponente haben soll, kann individuell beispielsweise im Prompt oder in den Systemeinstellungen (als sogenannte Temperatur [Temp] oder Top-p) festgelegt werden. Je höher der Wert gewählt wird, desto „kreativer“ sind die Modelle, indem unwahrscheinlichere Tokenfolgen in die KI-generierte Antwort einbezogen werden. Je niedriger jeweils der Wert eingestellt wird, desto mehr werden die wahrscheinlicheren Token einbezogen.

In Kombination sorgen Wahrscheinlichkeits- und Zufallskomponenten dafür, dass KI-Systeme auf die gleiche Anfrage unterschiedliche Outputs generieren.

Checkliste für einen verantwortungsbewussten Einsatz von KI-Systemen in der Lehre

Diese Checkliste fasst den Inhalt des Dokuments „KI in der Hochschullehre einsetzen – Rechtliche Vorgaben in Szenarien erklärt“ zusammen und bezieht sich auf zentrale Aspekte der für den KI-Einsatz in der Lehre relevanten Regelwerke (DSGVO, APR, UrhG, KI-VO, GWP etc.).

- ☐ Ich verfüge über Grundkenntnisse der Funktionsweise, Chancen und Risiken von KI-Systemen und habe z. B. Schulungsangebote meiner Hochschule zum KI-Kompetenz-erwerb wahrgenommen.
- ☐ Ich kenne die für KI-Nutzung relevanten Leitlinien, Handlungsempfehlungen oder Dienstanweisungen/-vereinbarungen und Prüfungsordnung(en) meiner Hochschule.
- ☐ Ich gebe personenbezogene und/oder vertrauliche Daten ausschließlich in von der Hochschule für die Eingabe solcher Daten freigegebene KI-Systeme ein.
- ☐ Ich kenne die Rechtsauffassung meiner Hochschule zur Nutzung fremder Werke in KI-Systemen.
- ☐ Ich prüfe KI-generierte Inhalte entsprechend der wissenschaftlichen Methodenkompetenz und den Werten guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere im Hinblick auf Korrektheit, Aktualität, Bias/Normativität, fachliche sowie kontextuelle Angemessenheit und Argumentationslogik.
- ☐ Ich kennzeichne Inhalte als vollständig oder mit Unterstützung von KI erstellt und beachte bei einer Publikation ggf. vorhandene Lizenz-Hinweise (Creative Commons etc.).
- ☐ Ich nehme Auswahl- und Bewertungshandlungen, die Konsequenzen für den Bildungsweg von Studierenden haben könnten, ausschließlich selbst vor.
- ☐ Ich informiere meine Studierenden über Schulungsangebote der Hochschule und stelle sicher, dass Studierende das erforderliche Maß an KI-Kompetenz erlangen können, um die von mir zur Nutzung freigestellten oder vorgegebenen KI-Systeme verantwortungsvoll zu verwenden.
- ☐ Ich informiere meine Studierenden, wie sie KI-Systeme nutzen dürfen und wie sie ihren KI-Gebrauch zu dokumentieren haben.

Impressum



Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>. Von dieser Lizenz ausgenommen sind Organisations-logos sowie falls gekennzeichnet einzelne Bilder und Visualisierungen.

ISSN (Online) 2365-7081; 12. Jahrgang

DOI: [10.5281/zenodo.22975655](https://doi.org/10.5281/zenodo.22975655)

Zitierhinweis

Baresel, Kira / Fiegenbaum, Laura / Horn, Janine / Knorr, Dagmar / Lutter-Schwarz, Ly / Nys, Jasmin de / Röben, Marieke (2026): KI in der Hochschullehre einsetzen. Arbeitspapier Nr. 95. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung.

Herausgeber

Geschäftsstelle Hochschulforum Digitalisierung
beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.
Hauptstadtbüro • Pariser Platz 6 • 10117 Berlin • T 030 322982-520

info@hochschulforumdigitalisierung.de

Redaktion

Michael Siegel, Dirk Nordhoff

Layout

Satz: Michael Siegel

Vorlage: TAU GmbH • Köpenicker Straße 154 A • 10997 Berlin

Das Hochschulforum Digitalisierung ist ein gemeinsames Projekt des Stifterverbandes, des CHE Centrums für Hochschulentwicklung und der Hochschulrektorenkonferenz. Förderer ist das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt.

www.hochschulforumdigitalisierung.de

